



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1961

Samstag, den 10. Juni 1961

Nr. 23

**INHALT:**

	Seite		Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		<b>Personalnachrichten</b>	
Ungültigkeitserklärung eines Unterbringungsscheines . . . . .	645	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	657
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 5. bis 26. 5. 1961 . . . . .	645	D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . .	658
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen . . . . .	658
a) Richtlinien für die Schreibweise von Namen, die Bezeichnung von Gebieten und Grenzen und die Darstellung der deutschen Grenzen in Karten und Texten (Kartenrichtlinien)		J. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten . . . . .	658
b) Wahl und Schreibweise von Orts- und Ländernamen bei der Ausstellung von Urkunden . . . . .	646	<b>Regierungspräsidenten</b>	
Anerkennung von Atemschutzgeräten für den Feuerwehrdienst	648	<b>DARMSTADT</b>	
Verzeichnis der geprüften Holzschutzmittel . . . . .	648	Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Groß-Gerau . . . . .	659
Erschließungsbeitrag, Bezug: Erlaß vom 20. 6. 1960 . . . . .	648	Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Groß-Gerau . . . . .	659
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		Prüfordnung für Luftfahrtpersonal; hier: Bestellung eines Prüfungsrates für Segelflugzeugführer . . . . .	659
Verlegung der Geschäftsräume von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren . . . . .	651	Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Offenbach/Main . . . . .	659
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>		<b>WIESBADEN</b>	
Anwendung des § 60 a Abs. 5 BVG bei Feststellung der Elternrente und Elternbeihilfe . . . . .	651	Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Ortsviehkasse Schubbach	659
Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis und Genehmigung von Dampfkesselanlagen nach Ziffer 2 a des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 . . . . .	652	Aufhebung der Richard-Weidlich-Stiftung mit dem Sitz in Frankfurt/Main . . . . .	660
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Aus- und Fortbildung von Haus-, Familien- und Altenpflegerinnen . . . . .	652	Bestellung von Bienenseuchensachverständigen . . . . .	660
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen . . . . .	653	<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	660
		<b>Öffentlicher Anzeiger</b> . . . . .	(61)
		Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1961 . . . . .	665

**590**

**Der Hessische Ministerpräsident**

**Ungültigkeitserklärung eines Unterbringungsscheines**  
 Der Unterbringungsschein des nachstehend aufgeführten bisherigen Unterbringungsteilnehmers ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Hermann Gebauer, Stabsfeldwebel a. D., Unterbringungsschein 16-IV Nr. G/1020.  
 Wiesbaden, 29. 5. 1961

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen  
 II/11 — LS 1724/1

St.Anz. 23/1961 S. 645

**591**

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 5. bis 26. 5. 1961**

	Preis DM
<b>Statistische Berichte</b>	
<b>C II 1 — m 5/61</b>	
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen. Anfang Mai 1961 — Wachstumstand und Auswinterung —	—,50
<b>C II 2 — m 4/61</b>	
Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im April 1961	—,50
<b>C IV 3 — m 4/61</b>	
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im April 1961	—,50
Eierzeugung und -verwendung	
Stärke der Hennenhaltung	
Schweinebestandsentwicklung	

Ergebnisse der Schweineverkäufe	
Preisberichterstattung	
Vorräte an Getreide und Kartoffeln Ende April 1961	
Kartoffelpflanzgutverbrauch im Frühjahr 1961	
Eingesäuerte Kartoffeln aus der Ernte 1960	
<b>E I 1, E I 2, F I 1 — m 3/61</b>	
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im März 1961	1,—
Die Industrie in Hessen (monatlicher Industriebericht für März 1961)	
Die industrielle Produktion in Hessen im März 1961	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen (monatliche Bauberichterstattung für März 1961)	
<b>E I 1, E I 2, F I 1 — m 4/61</b>	
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen — Vorauswertung —	1,—
Die Industrie in Hessen (monatlicher Industriebericht für April 1961)	
Die industrielle Produktion in Hessen im April 1961	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen (monatliche Bauberichterstattung für April 1961)	
<b>F II 2 — vj 1/61</b>	
Die Baufertigstellungen (Hochbau) in Hessen im 1. Vierteljahr 1961	—,50
<b>G I 1 — m 4/61</b>	
Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im April 1961 — Schnellbericht —	—,50
<b>G III 1 — m 3/61</b>	
Die Ausfuhr Hessens im März 1961	1,—

**H I 1 — m 3/61**

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1961 und im 1. Vierteljahr 1961 — Vorauswertung — vorläufige Zahlen — —,50

**H I 4 — m 3/61**

Der Personenverkehr des Straßenverkehrsunternehmens in Hessen im März 1961 —,50

**H II 1 — m 4/61**

Die Binnenschifffahrt in den hessischen Häfen im April 1961. Güterumschlag in den hessischen Häfen 1000 Tonnen 1,—

**L I u. II/S — vj. 1/61**

Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 1. Kalendervierteljahr 1961 —,50

**L II 1 — m 4/61**

Landes- und Bundessteuern in Hessen im April 1961 —,50

Wiesbaden, 26. 5. 1961

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z 4 (a) — Az.: 77a 241/61  
StAnz. 23/1961 S. 645

592

**Der Hessische Minister des Innern**

An  
alle Dienststellen des Landes  
die Gemeinden und Gemeindeverbände

die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Runderlaß des Ministers des Innern zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der Fachminister

a) **Richtlinien für die Schreibweise von Namen, die Bezeichnung von Gebieten und Grenzen und die Darstellung der deutschen Grenzen in Karten und Texten (Kartenrichtlinien);**

b) **Wahl und Schreibweise von Orts- und Ländernamen bei der Ausstellung von Urkunden;**

Bezug: Runderlasse des

Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — zu a) vom 18. 2. 1954 — ZB 7 b 04/01 und vom 2. 11. 1956 — ZB 7 b 04/01; zu b) vom 7. 7. 1954 — ZB 7 b 04;

Min. d. Innern zu a) vom 19. 1. 1954 (StAnz. Seite 98) und vom 15. 10. 1956 — I a 1 — 7 d; zu b) vom 10. 6. 1954 (StAnz. S. 694);

Min. d. Finanzen zu a) vom 29. 10. 1956 — O 1000 A — 41 — I/31; zu b) vom 12. 7. 1954 — O 1000 A — 71 — I/21;

Min. d. Justiz zu a) vom 15. 2. 1954 (JMBl. Seite 15); vom 15. 6. 1957 (1410 — IIIa 5384/1081; zu b) vom 5. 7. 1954 (JMBl. S. 51);

Min. f. Erziehung und Volksbildung zu a) vom 29. 10. 1956 — I/1 — 009/3 — 56; zu b) — früheren Min. f. Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zu a) vom 27. 2. 1954 — Z 1 — 7 d — 57/54; vom 29. 10. 1956 — Z 1 — 7d—06 — 01 — 664/56; zu b) vom 22. 7. 1954 — Z 1 — 7 d — 350/54;

Min. f. Landwirtschaft und Forsten zu a) vom 2. 2. 1954 — ZB 1 — 7 d — 1528/54; zu b) —

Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen hat im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern die nachstehend bekanntgemachten neuen Richtlinien für die Schreibweise von Namen, die Bezeichnung von Gebieten und Grenzen und die Darstellung der deutschen Grenzen in Karten und Texten vom 1. 2. 1961 herausgegeben. Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 7. 7. 1952 (GBML. S. 215; auch veröffentlicht als Anlage zum Erlaß des Ministers des Innern vom 19. 1. 1954 — StAnz. S. 98). Ich bitte, die neuen Kartenrichtlinien bei der Herausgabe von Karten- und Textveröffentlichungen zu beachten und nur solche kartographischen Darstellungen zu verwenden und auszuhängen, die den Richtlinien entsprechen.

Die im Bezug unter a) aufgeführten Erlasse sind überholt und werden hiermit aufgehoben.

Der Runderlaß des Ministers des Innern vom 10. 6. 1954 betr. Wahl und Schreibweise von Orts- und Ländernamen bei der Ausstellung von Urkunden (StAnz. S. 694) gilt als gemeinsamer Runderlaß weiter mit der Maßgabe, daß an Stelle der darin angeführten Richtlinien vom 7. 7. 1952 die neuen Kartenrichtlinien treten.

Wiesbaden, 25. 5. 1961

**Der Hessische Minister des Innern**  
I a 1 — 7 d —

StAnz. 23/1961 S. 646

Richtlinien für die Schreibweise von Namen, die Bezeichnung von Gebieten und Grenzen und die Darstellung der deutschen Grenzen in Karten und Texten — „Kartenrichtlinien“ vom 1. Februar 1961.

Die in den einzelnen deutschen Gebietsteilen nach 1945 voneinander abweichenden Vorschriften von ehemaligen Besatzungsmächten haben hinsichtlich der Schreibweise von Orts- und Landschaftsnamen, Gebiets- und Grenzbezeichnungen und für die Darstellung der deutschen Grenzen in deutschen Karten- und Textveröffentlichungen zu Unklarheiten geführt. Das gilt besonders für die Darstellung der seit 1945 unter fremder Verwaltung stehenden Teile des deutschen Staatsgebietes und der ehemals von Deutschen besiedelten Gebiete Ost- und Südosteuropas.

Um diesem, auch von der deutschen Öffentlichkeit vielfach beklagten Mißstande abzuhelfen, wird empfohlen, sich bei der Schreibweise von Orts- und Landschaftsnamen, Gebiets- und Grenzbezeichnungen und bei der Darstellung der deutschen Grenzen in Gebrauchskarten der privaten Kartographie, sowie in Textveröffentlichungen an die nachstehenden, für amtliche Karten geltenden Richtlinien zu halten. Sie sind im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern herausgegeben und ersetzen die bisherigen Richtlinien.

#### A. ORTS- UND LANDSCHAFTSNAMEN, GEBIETS- UND GRENZBEZEICHNUNGEN

##### I. Ortsbezeichnungen

**1. Deutschland (in den Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. 12. 1937)**

a) Bei der Bezeichnung aller Orte innerhalb des deutschen Staatsgebietes sind grundsätzlich allein die hergebrachten deutschen Namensformen zu verwenden, auch soweit es gegenwärtig unter fremder Verwaltung steht.

Für die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gelegenen Orte sind jeweils nur die amtlich festgesetzten Ortsnamen zu verwenden.

Das gleiche gilt grundsätzlich für die innerhalb der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. im Sowjetsektor von Berlin gelegenen Orte. Soweit in diesen Gebietsteilen seit dem 8. Mai 1945 aus politischen Gründen Orte umbenannt worden sind (Beispiel: Chemnitz in Karl-Marx-Stadt, Guben in Wilhelm-Pieck-Stadt-Guben), sind die amtlich festgesetzten Ortsnamen nur zu wählen, wenn dies dem Verwendungszweck nach unumgänglich ist. Soweit möglich, können in diesen Fällen die überkommenen Ortsnamen ohne Zusatz oder ggf. unter Beifügung des amtlich festgesetzten Ortsnamens in Klammern verwendet werden (Beispiel: Chemnitz oder Chemnitz [Karl-Marx-Stadt], Guben oder Guben [Wilhelm-Pieck-Stadt-Guben]). Bei Neugründungen von Orten (Beispiel: StalinStadt) ist notwendigerweise der amtlich festgesetzte Ortsname zu verwenden.

Die amtlichen deutschen Ortsbezeichnungen, die in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten gelten, sind in dem „Amtlichen Gemeinde- und Ortsnamensverzeichnis der Deutschen Ostgebiete unter fremder Verwaltung“ wiedergegeben. Dieses ist von der Bundesanstalt für Landeskunde 1955 bearbeitet und herausgegeben worden (zu beziehen von der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg, Michaelshof).

b) Abweichend hiervon können für Orte in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen in solchen Karten- und Textveröffentlichungen, die be-

stimmungsgemäß dem Gebrauch im internationalen Verkehr gewidmet sind und die andernfalls ihren Zweck verfehlen würden (wie z. B. Seehandbücher, Gezeitentafeln, Seekarten und sonstige Veröffentlichungen der dem Internationalen Hydrographischen Büro in Monaco angeschlossenen Dienststellen, Verkehrskarten für den internationalen Eisenbahn-, Post- und Straßenverkehr), neben den deutschen Ortsbezeichnungen auch die in den betreffenden Gebieten gegenwärtig gebrauchten fremdsprachigen Namensformen in Klammern beigefügt werden (Beispiel: Swindemünde [Swinoujście]; Kolberg [Kolobrzeg] Königsberg [Pr.] [Kaliningrad]).

## 2. Freie Stadt Danzig und Memelland

Die Bestimmungen zu 1. gelten entsprechend auch für die Gebiete der Freien Stadt Danzig und des Memellandes.

## 3. Übriges Europa

a) Bei allen Orten mit hergebrachten allgemein üblichen deutschen Bezeichnungen sind diese deutschen Namensformen zu verwenden. Der amtliche fremdsprachige Name kann jedoch bei nicht vorwiegend für inländischen Gebrauch bestimmten Karten- und Textveröffentlichungen in Klammern beigefügt werden (Beispiel: Arnheim oder Arnheim [Arnhem]; Straßburg oder Straßburg [Strasbourg]; Genf oder Genf [Genève]; Venedig oder Venedig [Venezia]; Marburg a. d. Drau oder Marburg a. d. Drau [Maribor]; Ödenburg oder Ödenburg [Sopron]; Prag oder Prag [Prahá]; Warschau oder Warschau [Warszawa]; Mitau oder Mitau [Jelgava]; Kopenhagen oder Kopenhagen [Kobenhavn]).

b) Dies gilt insbesondere für geschichtlich begründete, deutscherseits allgemein übliche Ortsbezeichnungen in den vor 1945 allein oder überwiegend von Deutschen besiedelten Teilen der ost- und südosteuropäischen Nachbarländer (Beispiel: Eger oder Eger [Cheb]; Reichenberg oder Reichenberg [Liberec]; Hermannstadt oder Hermannstadt [Sibiu]; Kattowitz oder Kattowitz [Katowice]).

c) Auf geschichtlich überholte und weitgehend in Vergessenheit geratene deutsche Ortsbezeichnungen soll jedoch verzichtet werden (Beispiel: Nancy, nicht Nanzig; Kaunas, nicht Kauen).

d) Für Orte ohne hergebrachte deutsche Namensform sollen die amtlichen Ortsbezeichnungen des Staates gebraucht werden, zu dessen Hoheitsgebiet sie gehören (Beispiel: Plovdiv, nicht Philippopol; Istanbul, nicht Konstantinopel). Hierbei soll auch die in einzelnen Staaten (z. B. Finnland) bestehende offizielle Zweisprachigkeit von Ortsbezeichnungen beachtet werden (Beispiel: Helsinki/Helsingfors).

e) Bei den bestimmungsgemäß dem Gebrauch im internationalen Verkehr (vgl. I 1b) gewidmeten Karten- und Textveröffentlichungen kann der amtliche fremdsprachige Name, falls notwendig, an die erste Stelle vor den in Klammern gesetzten hergebrachten, allgemein üblichen deutschen Namen treten.

## 4. Sonstige Teile der Erde

a) Für Orte in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten können die bis 1918 amtlich gebrauchten deutschen Ortsnamen auch weiterhin an erster Stelle neben dem in Klammern beizufügenden, heute gebräuchlichen fremdsprachigen Ortsnamen verwendet werden (z. B. Bismarckburg und Misa-Höhe in dem ehemaligen deutschen Schutzgebiet Togo, Johann-Albrechts-Höhe in dem ehemaligen deutschen Schutzgebiet Kamerun, Neu-Langenburg und Wilhelmstal in dem ehemaligen deutschen Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika, Finschhafen und Stephansort in dem ehemaligen deutschen Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea).

b) Im übrigen gelten die Bestimmungen unter 3. entsprechend.

## II. Geographische Landschaftsbezeichnungen

a) Die in Abschnitt I aufgestellten Richtlinien für die Schreibweise von Ortsnamen sind sinngemäß für die Schreibweise von geographischen Landschaftsbezeichnungen (d. h. für Namen von Landschaften, Gebirgen, Bergen, Tälern, Flüssen, Seen, Meeren und Inseln) mit hergebrachten deutschen Namensformen anzuwenden.

b) Geographische Namen in den von deutschen Geographen erstmals erforschten und erschlossenen Teilen der Erde, die nach internationalem Brauch von den Entdeckern

in deutscher Sprache festgelegt wurden und in dieser deutschen Form in die internationale Literatur und in in- und ausländische Kartenwerke übernommen sind, sind in deutscher Namensform wiederzugeben, gegebenenfalls unter Beifügung des nunmehr gebräuchlichen fremdsprachigen Namens in Klammern (Beispiel: Neu-Schwabenland, Kaiser-Wilhelm-II-Land, Drygalski-Insel in der Antarktis, Hagengebirge, Bismarckgebirge in dem ehemaligen deutschen Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea, Vogelspitze in dem ehemaligen deutschen Schutzgebiet Kamerun).

## III. Bezeichnungen von Staaten und Verwaltungsgebieten

### 1. Deutschland (in den Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. 12. 1937)

Bis zu der dem Friedensvertrag vorbehaltenen endgültigen Regelung ist als deutsches Staatsgebiet das Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. 12. 1937 (also einschließlich aller zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden Gebiete) darzustellen. Demgemäß sind die von diesen Grenzen eingeschlossenen Gebiete wie folgt zu bezeichnen:

- die ostwärts der Oder-Neiße-Linie liegenden Gebiete in ihrer Gesamtheit als „Deutsche Ostgebiete, z. Z. unter fremder Verwaltung“, in Kurzform als „Deutsche Ostgebiete“; im allgemeinen Sprachgebrauch als „Ostdeutschland“;
- das nördliche Ostpreußen als „Deutsche Ostgebiete, z. Z. unter sowjetischer Verwaltung“; oder „Ostpreußen, z. Z. unter sowjetischer Verwaltung“;
- das südliche Ostpreußen und die ostwärts der Oder-Neiße-Linie liegenden Teile von Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen als „Deutsche Ostgebiete, z. Z. unter polnischer Verwaltung“;

zu a) bis c) kann in Karten und Tabellenköpfen auch nur die abgekürzte Bezeichnung „z. Z. unter fremder Verwaltung“ oder „z. Z. unter polnischer Verwaltung“ bzw. „z. Z. unter sowjetischer Verwaltung“ gebraucht werden.

In Textveröffentlichungen und Tabellenköpfen empfiehlt es sich, folgende Bezeichnungen zu wählen: „Deutsche Ostgebiete (falls erforderlich unter Verwendung einer Fußnote: Grenzen vom 31. 12. 1937), z. Z. unter fremder bzw. sowjetischer oder polnischer Verwaltung“;

- die Teile der 1945 von der Sowjetunion besetzten Zone Deutschlands zwischen der SBZ-Demarkationslinie und der Oder-Neiße-Linie unter politischem Bezug nur als „Sowjetische Besatzungszone Deutschlands“, abgekürzt „SBZ“, in Kurzform als „Sowjetzone“; im allgemeinen Sprachgebrauch auch als „Mitteldeutschland“;
- der sowjetisch besetzte Sektor von Berlin unter politischem Bezug als „Sowjetsektor von Berlin“, in Kurzform als „Sowjetsektor“; im allgemeinen Sprachgebrauch auch als „Ost-Berlin“;
- das freie Berlin als „Berlin (West)“;
- das Gebiet, das zunächst die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein umfaßt, nur als „Bundesrepublik Deutschland“.

Für die Bezeichnung von Verwaltungsgebieten oder historischen Gebietseinheiten gelten die Bestimmungen unter A I 1 entsprechend.

### 2. Freie Stadt Danzig und Memelland

Das Gebiet von Danzig ist als „Freie Stadt Danzig“, das Gebiet von Memel als „Memelland“ zu bezeichnen.

### 3. Übrige Gebiete

Hergebrachte allgemein übliche deutsche Bezeichnungen für fremde Staaten, Verwaltungsgebiete oder historische Gebietseinheiten können allein ohne Zusatz der entsprechenden fremdsprachigen Staatsbezeichnungen verwendet wer-

\* Demnach sind inkorrekte Bezeichnungen wie etwa Deutsche Demokratische Republik; DDR; Ostzone; Demokratischer Sektor von Berlin; Demokratisches Berlin; Deutsche Bundesrepublik; Westzonen; amerikanische bzw. britische bzw. französische Besatzungszone; Polnische Westgebiete; Oblast Kaliningrad; Gebiet Kaliningrad grundsätzlich zu vermeiden. Soweit solche inkorrekte Bezeichnungen in Ausnahmefällen verwendet werden müssen, sollten sie durch die Vorschaltung von „sogenannt“ oder durch Stellung in Anführungszeichen relativiert werden (Beispiel: sogenannte DDR; „DDR“).

den. Die fremdsprachigen Namen können jedoch bei nicht vorwiegend zum inländischen Gebrauch bestimmten Karten- und Textveröffentlichungen in Klammern beigefügt werden (Beispiel: Irland oder Irland [Eire]; Siebenbürgen oder Siebenbürgen (Transsilvania); Burgund oder Burgund [Bourgogne]).

Bei den bestimmungsgemäß dem Gebrauch im internationalen Verkehr gewidmeten Karten- und Textveröffentlichungen (vgl. I 1b) kann auch ausschließlich die fremdsprachige Namensform verwendet werden. Für ausländische Staaten ohne hergebrachte allgemein übliche deutsche Bezeichnung wird auf das vom Auswärtigen Amt (Geographischer Dienst) für seinen Dienstgebrauch herausgegebene Verzeichnis der Staatennamen verwiesen.

#### IV. Bezeichnung von Demarkationslinien innerhalb Deutschlands

1. Die Demarkationslinie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ist als „Demarkationslinie zur Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ in Kurzform als „SBZ-Demarkationslinie“ zu bezeichnen.

2. Die Demarkationslinie zwischen der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und den Deutschen Ostgebieten ist als „Oder-Neiße-Linie“ zu bezeichnen.

3. Die Demarkationslinie zwischen dem unter polnischer und dem unter sowjetischer Verwaltung stehenden Teil Ostpreußens ist als „Polnisch-sowjetische Demarkationslinie in Ostpreußen“ zu bezeichnen.

#### B. GRENZDARSTELLUNG

1. Als Staatsgrenze Deutschlands ist bei allen Karten stets die Grenze des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. 12. 1937 darzustellen. Sie ist stärker als die innerdeutschen Landesgrenzen zu halten.

2. Die Demarkationslinie zur Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ist auf Übersichtskarten nicht als Staatsgrenze, sondern in der Regel durch die Ostgrenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland darzustellen.

Auf Karten, die zum Gebrauch im Gelände bestimmt sind, kann diese Linie durch eine unterschiedliche Grenzsignatur gekennzeichnet werden.

3. Die Oder-Neiße-Linie ist nicht als Staatsgrenze darzustellen; sie kann z. B. durch die Ostgrenzen der Bezirke Rostock, Neubrandenburg, Frankfurt/Oder, Cottbus und Dresden, durch die Signatur einer Landesgrenze oder durch unkonventionelle Signaturen — z. B. aneinandergereihte Punkte — wiedergegeben werden.

4. Die Polnisch-sowjetische Demarkationslinie in Ostpreußen ist nicht als Staatsgrenze, sondern in der Regel durch unkonventionelle Signaturen darzustellen.

5. Für die Bezirke der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ist die gleiche Grenzsignatur zu verwenden wie für die Regierungsbezirke der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

6. Innerhalb der z. Z. unter fremder Verwaltung stehenden Deutschen Ostgebiete sind die Grenzen der früheren preußischen Provinzen und die Grenze zwischen der Provinz Schlesien und dem östlichen Teil Sachsens (Stand 1. 9. 1939) gegebenenfalls mit einer besonderen Provinzsignatur, die schwächer als die Landesgrenze gehalten sein soll, darzustellen.

7. Die am 31. 12. 1937 bestehenden Grenzen der Freien Stadt Danzig und des Memellandes sollen auf Deutschlandskarten möglichst mitdargestellt werden, jedoch nicht mit der für die Reichsgrenze (vgl. IV B 1) gewählten Signatur.

\*

Auskünfte über die amtlichen Orts- und Landschaftsnamen innerhalb des deutschen Staatsgebietes erteilen das Institut für Landeskunde in der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg, Michaelshof, und in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland die jeweils zuständigen Landesvermessungs- und Statistischen Landesämter.

Das Institut für Landeskunde erteilt darüber hinaus auch in allen sonstigen Fällen Auskünfte über die nach diesen Richtlinien anzuwendenden Orts- und Landschaftsnamen, Staats- und Gebietsbezeichnungen und berät entsprechend bei der Gestaltung der Karten. GMBL 1961, S. 123

593

#### Anerkennung von Atemschutzgeräten für den Feuerwehrdienst

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir mit Schreiben vom 17. Mai 1961 — III A 3/224 — 6158/61 — mitgeteilt, daß er auf Grund der vorgelegten Prüfbescheinigung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray vom 26. April 1961 das nachstehend näher bezeichnete Sauerstoffschutzgerät als Atemschutzgerät für den Feuerlöschdienst anerkannt hat.

Prüfbescheinigung Nr. 2/60 GG  
Kennzeichnung

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft  
Hersteller: Firma Kurt Matter, Rettungsgeräte,  
Karlsdorf/Baden

Benennung: Matter-Preßluftatmer, Typ RUH 44  
Füllung

des Gerätes: 1600 Liter ölfreie, trockene und auf 200 kg je Quadratcentimeter verdichtete Luft.

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten (StAnz. 1956 S. 1203) gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 25. 5. 1961

Der Hessische Minister des Innern  
Ive (Brandschutz)  
Az. 65c/04-01

StAnz. 23/1961 S. 648

594

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt/Main

#### Verzeichnis der geprüften Holzschutzmittel

Bezug: Mein Erlaß vom 4. Juli 1960 — Az. Vb/1-64a  
20/15 — 2/60 (StAnz. S. 898).

Der Prüfausschuß für Holzschutzmittel beim Ländersachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten hat ein neues Verzeichnis der Holzschutzmittel, für die eine Prüfbescheinigung ausgestellt und ein Prüfzeichen zugeteilt wurde, nach dem Stand vom 1. Februar 1961 herausgegeben. Durch das Verzeichnis vom 1. Februar 1961 sind alle vorhergehenden Verzeichnisse geprüfter Holzschutzmittel überholt.

Abdrucke des vorgenannten Verzeichnisses können von der Technischen Zentralstelle der Deutschen Forstwirtschaft, Hamburg, Neuer Wall 72, bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 8. 5. 1961

Der Hessische Minister des Innern  
Vb — 64a 10/15 — 2/61

StAnz. 23/1961 S. 648

595

#### Erschließungsbeitrag

Bezug: Mein Erlaß vom 20. Juni 1960.

I.

Nachdem bereits am 29. 10. 1960 § 133 BBauG in Kraft getreten ist, treten am 29. 6. 1961 auch die übrigen Vorschriften des Bundesbaugesetzes über den Erschließungsbeitrag in Kraft.

Damit treten die bisherigen den Anliegerbeitrag regelnden landes- und bundesrechtlichen Vorschriften nach § 186 BBauG außer Kraft. Insbesondere treten Art. 21 des hessischen Gesetzes, die allgemeine Bauordnung betreffend (ABO), vom 30. 4. 1881 (Hess. Reg.-Bl. S. 71) in der Fassung des § 86 Abs. 2 HBO, die §§ 15 und 15a des preussischen Gesetzes, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. 7. 1875 (Preuß. Gesetzsaml. S. 561) in der Fassung des § 86

Abs. 3 HBO und § 10 KAG sowie das Gesetz über die Zahlung und Sicherung von Anliegerbeiträgen vom 30. 9. 1936 (RGBl. I S. 854) außer Kraft. Gleichzeitig laufen alle Satzungen, die auf diesen Rechtsvorschriften beruhen, aus. Wegen der weiteren Anwendung ihrer Vorschriften bei bereits entstandener Beitragspflicht vgl. Abschn. III Nr. 2.

Es ist erforderlich, die nach § 132 BBauG zu erlassenden Satzungen so rechtzeitig zu verabschieden, daß sie die außer Kraft tretenden bisherigen Anliegerbeitragsatzungen ablösen können. Auch soweit die Gemeinden bisher keine Anliegerbeitragsatzung erlassen haben, sind sie gehalten, die Satzung nach § 132 BBauG zu erlassen, weil ohne die Satzungen der Erschließungsbeitrag nicht ermittelt und daher auch nicht erhoben werden kann. Die Gemeinden sind nach dem Bundesbaugesetz nicht mehr nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Erschließungsbeitrag zu erheben. Zur „Erhebung der Erschließungsbeiträge“ gehört auch der Erlass der erforderlichen satzungsrechtlichen Vorschriften. Eine Satzung ist allerdings in den Gemeinden nicht erforderlich, in denen Erschließungsmaßnahmen infolge geringer Wohnsiedlungstätigkeit nicht durchgeführt werden. Auf die von den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Satzungsmuster wird hingewiesen. Gegen ihre Verwendung bestehen keine Bedenken.

Im althessischen Rechtsbereich ersetzt der Erschließungsbeitrag des BBauG im vollen Umfange den Anliegerbeitrag nach bisherigem Recht.

Zu den Kosten des durch den Anliegerbeitrag gedeckten Aufwandes gehörten auch die Kosten der öffentlichen Abwasseranlagen, die in den Straßen verlegt sind und den Besitzern der anschließenden Grundstücke zur Beseitigung der auf den Grundstücken anfallenden Abwässer dienen. Diese Kosten sind nicht mehr Bestandteil des Erschließungsbeitrages nach dem Bundesbaugesetz. Da die Bestimmungen des Art. 21 ABO, welche auf diese Abwasseranlagen Bezug nimmt, nicht aufrechterhalten bleiben, sondern m. E. wegen ihrer engen Verflechtung mit den übrigen Bestimmungen dieser Vorschrift ebenfalls mit dem Inkrafttreten des Sechsten Teils des Bundesbaugesetzes untergehen, ist neben der Satzung nach § 132 BBauG eine weitere Satzung zur Regelung einer Abgabepflicht für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung dieser Abwasseranlagen erforderlich, um die Abgabepflicht für die Kosten der Beseitigung der auf den Grundstücken anfallenden Abwässer aufrecht zu erhalten. Die Rechtsgrundlage für diese Regelung bieten die Art. 107 und 108 der Hessischen Gemeindeordnung vom 10. 7. 1931 (Hess. Reg.-Bl. S. 115) in der Fassung der Ersten Hessischen Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1935 (Hess. Reg.-Bl. S. 59).

Mit Art. 21 ABO geht auch § 37 AVO zur ABO unter. Damit sind mit Inkrafttreten des Sechsten Teils des Bundesbaugesetzes auch die Gemeinden in den althessischen Landesteilen berechtigt, für die Unterhaltung, Verbesserung und Erweiterung von Erschließungsanlagen über Art. 21 Abs. 3 und 5 ABO hinaus Abgaben zu erheben (vgl. § 128 Abs. 2 Bundesbaugesetz). Die auf Art. 21 Abs. 3 und 4 ABO beruhenden Vorschriften der Anliegerbeitragsatzungen müssen, um insoweit die Beitragspflicht fortbestehen zu lassen, durch eine neue Satzung ersetzt werden.

## II.

Zu den Vorschriften über den Erschließungsbeitrag werden folgende Hinweise gegeben:

1. Der Erschließungsbeitrag ist nach § 127 Abs. 1 und § 129 Abs. 1 BBauG zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes der Gemeinden bestimmt. Hierzu wird in der Begründung der Regierungsvorlage (Bundestags-Durksache 336) zu § 141, der insoweit der jetzigen Regelung des § 127 BBauG entspricht, folgendes ausgeführt:

„Der Erschließungsbeitrag bildet nicht das einzige Deckungsmittel für den Erschließungsaufwand. Wenn auch die Gemeinden in den weitaus meisten Fällen den Aufwand zu tragen haben werden, so können ihnen doch auf Grund gesetzlicher oder auf Herkommen beruhender Verpflichtungen sowie durch zweckgebundene Staatsbeiträge Einnahmen zufließen, die den durch den Erschließungsbeitrag zu deckenden Erschließungsaufwand mindern.“

Daraus ergibt sich, daß unter anderweitiger Deckung nicht eine Deckung durch eigene Haushaltsmittel oder Rück-

lagen zu verstehen ist. In Betracht kommen nur Mittel, die von anderer Seite und ausdrücklich zur Deckung der Erschließungskosten gewährt werden.

Es muß damit gerechnet werden, daß die Rechtsprechung vom tatsächlichen Aufwand zweckgebundene Landeszuschüsse zu den Kosten der Erschließungsanlagen vorweg absetzt und nicht auf den von den Gemeinden nach § 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG selbst zu tragenden Aufwand anrechnet.

2. Zu den Erschließungsanlagen, die vom Erschließungsbeitrag erfaßt werden, gehören nicht nur die Verkehrsanlagen, sondern auch die Park- und Grünflächen, die nicht Bestandteil der beitragsfähigen Verkehrsanlagen sind, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 2. Halbsatz BBauG). Für diese Parkflächen (öffentliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge) und Grünanlagen muß der zugehörige Erschließungsbereich, d. h. die Grundstücke, zu deren Erschließung die Flächen und Anlagen notwendig sind und auf die der Aufwand umgelegt wird, von der Gemeinde eindeutig bestimmt und auch im Beitragsbescheid bezeichnet werden.

3. In § 128 BBauG sind die Maßnahmen aufgeführt, deren Kosten Bestandteil des Erschließungsaufwandes sind. Die verwendeten Begriffe stimmen mit den Begriffen des bisherigen Anliegerbeitragsrechts überein. Bei ihrer Auslegung kann daher auf die bisherige Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Für den althessischen Rechtsbereich ist der Begriff der Freilegung neu. Unter „Freilegung“ sind in Anlehnung an die bisherige Rechtslage in den ehemals preußischen Landesteilen die Maßnahmen zu verstehen, durch welche die Erschließungsfläche zur Herstellung der Erschließungsanlage vorbereitet wird. In Betracht kommt insbesondere das Beseitigen von Bäumen und sonstigen Anpflanzungen sowie von baulichen Anlagen.

Durch die Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BBauG) wird der Gemeinde ermöglicht, den Erschließungsbeitrag in Teilen je nach dem Fortschritt der Erschließungsanlage zu fordern. Die Kosten für Grunderwerb und Freilegung können nur jeweils im Ganzen auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden. Die Kosten der erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 BBauG) können für Teilabschnitt der Herstellung (Bauabschnitte) umgelegt werden, wenn diese Teilabschnitte in der Satzung bestimmt sind (§ 132 Nr. 3 BBauG).

4. Nach § 128 Abs. 1 Satz 2 BBauG umfaßt der Erschließungsaufwand auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung. Hierunter können nicht die Flächen verstanden werden, die von der Gemeinde zum Zwecke der Herstellung der Erschließungsanlage erworben worden sind, denn die Kosten ihres Erwerbs sind bereits nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 BBauG Bestandteil des Erschließungsaufwandes. Gemeint sind vielmehr sonstige Grundstücke der Gemeinde, z. B. landwirtschaftlich genutzter Besitz oder öffentliche Wege, die bei ihrer Anlage nicht zur baulichen Erschließung bestimmt waren und die nach den neuen Planungen ganz oder teilweise Bestandteil einer Erschließungsanlage werden.

Abweichend von diesem Grundsatz sind die der Gemeinde im Wege des Flächenabzuges nach § 55 Abs. 2 BBauG vorweg zugeteilten örtlichen Verkehrs- und Grünflächen mit ihrem Wert gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 in Ansatz zu bringen, soweit sie auf den Flächenbeitrag (§ 58 BBauG) angerechnet werden. In diesem Falle führt die Gemeinde nämlich diese Flächen der Erschließung aus eigenem durch den Flächenbeitrag erworbenen Grundvermögen zu.

Soweit der Flächenabzug den Umfang des Flächenbeitrags übersteigt, findet gemäß § 158 BBauG ein Ausgleich in Geld statt d. h., es wird eine Entschädigung geleistet. Der Entschädigungsbetrag gehört zu den Kosten des Erwerbs im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 1 BBauG.

Vorweg zugeteilte Erschließungsflächen, durch welche die Gemeinde für von ihr in die Umlegungsmasse eingeworfene örtliche Verkehrs- und Grünflächen gemäß § 55 Abs. 3 Bundesbaugesetz abgefunden ist, sind insoweit mit ihrem Wert dem Aufwand zuzurechnen, als die eingeworfenen Flächen nicht der baulichen Erschließung i. S. des § 127 Abs. 2 BBauG dienen, andernfalls mit ihren Erwerbskosten; die Erwerbs-

kosten werden dann nicht in Ansatz gebracht, wenn für sie bereits Anliegerbeiträge nach bisherigem Recht erhoben sind.

5. Nach § 129 Abs. 1 BBauG ist der Aufwand insoweit beitragsfähig, als die Erschließungsanlagen erforderlich sind, um die Bauflächen und die gewerblich zu nutzenden Flächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen. Das Nähere hierzu ist in der Satzung nach § 132 Bundesbaugesetz zu regeln; in ihr können z. B. Bestimmungen über anrechenbare Straßenbreiten und über die Behandlung von Eckgrundstücken getroffen werden.

Unter baurechtlichen Vorschriften sind in erster Linie die Bebauungspläne zu verstehen. Zu diesen zählen auch die Bauleitpläne nach dem Aufbaugesetz und die ortsbaurechtlichen Satzungen, die nach § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungspläne fortgelten. Baurechtliche Vorschriften sind ferner die Bestimmungen des Teils II der Hessischen Bauordnung, soweit sie nicht durch das Bundesbaugesetz außer Kraft gesetzt sind, sowie nach ihrem Erlaß die Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wohnungsbau nach § 2 Abs. 10 Nr. 1 bis 3 BBauG.

6. § 129 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BBauG soll den Beitragspflichtigen vor Doppelbelastungen schützen.

a) Bei den von den Eigentümern hergestellten Erschließungsanlagen i. S. des Abs. 1 Satz 2 kann es sich nicht um Erschließungsanlagen handeln, die von der Gemeinde übernommen werden. Die Rechtsverhältnisse der übernommenen Erschließungsanlagen sind in Abs. 2 geregelt. Der Gesetzgeber wird in erster Linie die Anlagen ins Auge gefaßt haben, welche der Eigentümer oder eine Gruppe von Eigentümern auf eigene Kosten, aber von Anfang an als gemeindliche Erschließungsanlagen hergestellt hat (z. B. weil die beabsichtigte Bebauung der Grundstücke die Erschließungsanlage erforderte, die Gemeinde aber selbst nicht in der Lage oder bereit war, die Anlage in diesem Zeitpunkt zu erstellen).

Bei den Erschließungsanlagen, die nach der Reichsgaragenordnung verlangt werden, kann es sich nur um in die Verkehrsanlage fallende öffentliche Parkflächen handeln, an deren Kosten sich der Eigentümer zur sogenannten Ablösung der ihn als Bauherrn treffenden Verpflichtung aus § 2 RGAO beteiligt hat. In die Verkehrsanlagen fallende, unmittelbar als Stellplätze nach § 2 RGAO dienende Flächen sind keine Parkflächen i. S. des § 127 Abs. 2 Satz 3 Bundesbaugesetz und damit auch nicht Bestandteil einer beitragspflichtigen Erschließungsanlage, selbst wenn das Grundeigentum dieser Flächen bei der Gemeinde verbleibt.

b) Abs. 1 Satz 2 hat nicht zur Folge, daß die Kosten der vom Eigentümer hergestellten oder verlangten Erschließungsanlage nicht in den Aufwand einbezogen werden. Nur der Eigentümer, welcher die Anlage hergestellt hat oder von dem die Anlage verlangt wurde, ist insoweit von der Beitragspflicht freigestellt.

Nach § 128 Abs. 1 Nr. 3 BBauG gehören zum Erschließungsaufwand bei Übernahme von Anlagen als gemeindliche Anlagen auch die Kosten der Übernahme. In diesem Falle sind nicht die Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlage auf die Beitragspflichtigen umzulegen, sondern nur die Kosten, welche der Gemeinde durch die Übernahme erwachsen. In Betracht kommen der Kaufpreis oder sonstige Gegenleistungen, notarielle Kosten und Gerichtskosten.

§ 129 Abs. 2 betrifft den Fall, daß an den Kosten der bisher nichtgemeindlichen Anlagen ein nunmehr beitragspflichtiger Eigentümer oder sein Rechtsvorgänger beteiligt wird, sei es, daß er zur Herstellung der Anlage einen besonderen Zuschuß geleistet hat, sei es, daß die Kosten beim Erwerb des Baugrundstückes von dem Hersteller der Anlage im Kaufpreis berücksichtigt wurden. Diese bereits erbrachten Kosten sind auf den Teil des Erschließungsbeitrages anzurechnen, welcher den für die Erschließungsanlage von der Gemeinde geleisteten Entgelt decken soll. Eine Anrechnung der bereits aufgewendeten Kosten auf den Teil des Erschließungsbeitrages, welcher der Deckung sonstiger bei der Übernahme entstehender Kosten dient, findet nicht statt.

7. Während nach bisherigem Recht nur das an Straßen angrenzende Grundstück von der Anliegerbeitragspflicht erfaßt wurde, ergreift nunmehr die Erschließungsbeitragspflicht nach § 131 Abs. 1 BBauG alle Grundstücke, welche durch die

Anlage erschlossen werden. Erschlossen sind die Grundstücke, die

- a) mit einer den Zugang ermöglichenden Breite an eine Erschließungsstraße grenzen oder
- b) einen Zugang zu der Straße (auch über fremde Grundstücke) besitzen oder
- c) nach dem Bebauungsplan einen solchen Zugang erhalten sollen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 11 BBauG).

8. Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung i. S. des § 131 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BBauG richten sich nicht nach der tatsächlichen, sondern ausschließlich nach der zulässigen Nutzung, wie sie in den Bebauungsplänen und sonstigen baurechtlichen Vorschriften festgesetzt ist. Der Begriff Art und Maß der Nutzung wird im Bundesbaugesetz nur in dieser rechtlichen Bedeutung verwendet (vgl. § 2 Abs. 10, § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, § 30 BBauG).

9. Der Verteilungsmaßstab des § 131 Abs. 2 BBauG kann nicht von Fall zu Fall unterschiedlich angewendet werden, vielmehr ist er in der Satzung nach § 132 BBauG einheitlich für das ganze Gemeindegebiet zu bestimmen, wobei auch die näheren Einzelheiten zu regeln sind.

Wird in der Satzung ein Verteilungsmaßstab gewählt, der nicht auf Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung Rücksicht nimmt, so kommt bei unterschiedlicher zulässiger Nutzung innerhalb des Umlagebereichs § 131 Abs. 3 BBauG zum Zuge. Abs. 3 wirkt zwar unmittelbar im Einzelfall, es ist aber notwendig, in der Satzung nähere Bestimmungen zu treffen.

### III.

Zur Überleitung des bisherigen Rechtszustandes auf den durch das Bundesbaugesetz neu begründeten Rechtszustand ist folgendes zu bemerken:

1. Zum besseren Verständnis der Bestimmung des § 180 Bundesbaugesetz, der die Überleitung des Erschließungsbeitragsrechts regelt, ist es erforderlich, zu wissen, daß zunächst beabsichtigt war, das Bundesbaugesetz zu einem einheitlichen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen. Erst während der letzten Beratungen entschied sich der federführende Ausschuß des Bundestages auf Vorstellung des zuständigen Bundesratsausschusses zu der jetzigen Fassung des § 189 Bundesbaugesetz. Zur Anpassung der Übergangsvorschriften an die durch das unterschiedliche Inkrafttreten des Gesetzes entstandene neue Rechtslage blieb nicht genügend Zeit; redaktionelle Mängel sind die Folge.

Besondere Schwierigkeiten treten hierdurch bei der Überleitung des Erschließungsbeitragsrechts auf. Während im übrigen immerhin die zusammengehörigen Rechtsgebiete zu einem einheitlichen Zeitpunkt in Kraft treten, ist im Bereich des Erschließungsbeitragsrechts eine einzelne Vorschrift, nämlich § 133 BBauG, vorweg in Kraft gesetzt worden. Hierdurch wird der auf dem bisherigen Recht beruhende Rechtszustand noch vor dem Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen des Sechsten Teils geändert. Diese geänderte Rechtslage findet aber in § 180 BBauG keinen Niederschlag. Vielmehr haben seine Bestimmungen die Fassung behalten, die für sie vorgesehen war, als noch das einheitliche Inkrafttreten aller Vorschriften des Sechsten Teils beabsichtigt wurde.

2. Das bisherige Recht findet ohne Einschränkung Anwendung, sofern vor Inkrafttreten des Sechsten Teils des Bundesbaugesetzes die Anliegerbeitragspflicht entstanden ist und die Gemeinden ihren Anspruch durch Beitragsbescheid geltend gemacht haben.

§ 180 Abs. 1 BBauG betrifft nur die Fälle, in denen die Beitragspflicht zwar bereits entstanden, der Beitragsbescheid dem Beitragspflichtigen aber noch nicht zugegangen war. Unter dieser Voraussetzung gelten an Stelle der §§ 127 bis 133 BBauG die bisherigen Vorschriften, die im übrigen, soweit die Beitragspflicht nach dem 29. 6. 1960 entstanden ist, den § 133 BBauG in sich einschließen.

Da nur die §§ 127 bis 133 genannt sind, treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die beitragspflichtigen Personen und die Fälligkeit und Zahlung des Anliegerbeitrages die Vorschriften der §§ 134 und 135 BBauG.

Während nach bisherigem Recht nur die Grundstückseigentümer beitragspflichtig waren, ist nach § 134 BBauG der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig geworden. Er tritt, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, mit Inkrafttreten des Sech-

sten Teils an die Stelle des Eigentümers. Die Beitragspflicht geht, soweit sie noch nicht geltend gemacht ist, kraft Gesetzes auf ihn über; der noch zu erlassende Beitragsbescheid ist an ihn zu richten.

3. Nach § 180 Abs. 2 BBauG kann für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, auch nach dem Bundesbaugesetz kein Beitrag erhoben werden. Die Erschließungsanlagen sind vorhanden, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sechsten Teils fertiggestellt sind. Werden sie erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, so unterliegen alle durch sie erschlossenen Grundstücke gemäß § 133 BBauG der Beitragspflicht. Somit umfaßt der Erschließungsaufwand nicht nur die Kosten, die nach Inkrafttreten des Sechsten Teils entstanden sind, sondern auch die Kosten, die in die Zeit vor Inkrafttreten zurückreichen.

Auf Grund der bisher geltenden Vorschriften konnte eine Beitragspflicht nicht entstehen für Erschließungsanlagen, die vor Inkrafttreten der ersten Anliegerbeitragsatzung der Gemeinde fertiggestellt waren. In Gemeinden, in denen eine Anliegerbeitragsatzung vor Inkrafttreten des Sechsten Teils nicht bestand, konnte eine Beitragspflicht nicht entstehen, so daß für alle Erschließungsanlagen, die vor Inkrafttreten des Sechsten Teils fertiggestellt worden sind, kein Erschließungsbeitrag erhoben werden kann.

4. § 180 Abs. 3 BBauG dürfte gegenstandslos sein. Der Gesetzgeber beabsichtigte, wie sich aus dem Bericht des federführenden Bundestagsausschusses ergibt, eine sachlich nicht gerechtfertigte Begünstigung der unbebauten Grundstücke gegenüber den bebauten und bereits zu Anliegerbeiträgen herangezogenen Grundstücke auszuschließen. Die in Abs. 3 genannten unbebauten Grundstücke an einer Ortsdurchfahrt unterliegen jedoch, sofern überhaupt Anliegerbeiträge für die Ortsdurchfahrt erhoben werden, mit Inkrafttreten des § 133 BBauG der Anliegerbeitragspflicht. Es kommt somit § 180 Abs. 1 BBauG zum Zuge, nach dem an Stelle der §§ 127 bis 133 die bisherigen Vorschriften gelten. Dadurch ist bereits die Anwendung des § 128 Abs. 3 Nr. 2 BBauG ausgeschlossen.

Es kann nicht unterstellt werden, daß der Gesteigeber für diese unbebauten Grundstücke § 180 Abs. 1 BBauG nicht zum Zuge kommen lassen und die bereits entstandene Anliegerbeitragspflicht in die Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes umwandeln wollte. Eine solche unterschiedliche Behandlung der Grundstücke an Ortsdurchfahrten gegenüber anderen unbebauten Grundstücken ist sachlich nicht gerechtfertigt und dürfte einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellen.

5. Auch § 180 Abs. 4 BBauG ist gegenstandslos. Er nimmt auf eine Vorschrift Bezug, die nicht mehr Gegenstand des Bundesbaugesetzes ist. § 128 Abs. 2 BBauG erhielt in der 114. Sitzung des Bundestages eine inhaltlich neue Fassung. Die frühere Fassung enthielt eine Ermächtigung für die Gemeinden, die Kosten für Erweiterung und nicht durch Abnutzung bedingte Verbesserungen vorhandener Erschließungsanlagen in den Erschließungsaufwand einzubeziehen. Die sich aus der Änderung des § 128 Abs. 2 ergebende Notwendigkeit, § 180 Abs. 4 zu streichen, wurde nicht erkannt.

6. Durch § 180 Abs. 5 BBauG soll eine Doppelbelastung des Beitragspflichtigen ausgeschlossen werden. Die Vorschrift kommt nur zum Zuge, wenn nach bisherigem Recht auch der Wert von Grundstücken in den Erschließungsaufwand einbezogen wurde, die der Gemeinde unentgeltlich auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder durch Vereinbarung zur Verfügung gestellt wurden. In diesem Falle ist der Wert des abgetretenen Grundstücks oder Grundstücksteils dem Beitragspflichtigen, der oder dessen Rechtsvorgänger das Gelände abgetreten hat, auf seinen Anliegerbeitrag anzurechnen.

Unentgeltliche Geländeabtretungen konnten nach bisherigem hessischen Recht auf Grund der §§ 11 und 32 Abs. 5 Buchstaben a des Aufbaugesetzes gefördert werden.

Wiesbaden, 30. 5. 1961

Der Hessische Minister des Innern

IV d — 32 h 04/05 — V d — 61 a 02/07

StAnz. 23/1961 S. 648

596

### Der Hessische Minister der Finanzen

#### Verlegung der Geschäftsräume von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

(Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Die Geschäftsräume des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Emil Engel befinden sich ab 1. Juni 1961 in Wiesbaden, Marcobrunnerstraße 29.

Wiesbaden, 25. 5. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen

K 2700 B — 46 — VI/1

StAnz. 23/1961 S. 651

597

### Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

An das  
Landesversorgungsamt  
Hessen  
Frankfurt a. M.  
Gr. Gallusstr. 21

#### Anwendung des § 60 a Abs. 5 BVG bei Feststellung der Elternrente und Elternbeihilfe

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mir mit seinem Rundschreiben vom 16. 5. 1961 — V a 2 — 5231.1 — 320/61 — folgendes mitgeteilt.

„Nach § 60 a Abs. 5 BVG ist bei einer Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, die mit dem Bezug von Krankengeld, Hausgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Lohn-

ausfallvergütung oder ähnlichen Leistungen verbunden ist, für die Dauer von sechs zusammenhängenden Kalendermonaten der Feststellung der Ausgleichsrente das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das in dem Kalendermonat erzielt wurde, das dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit voranging. Nach § 61 Abs. 6 BVG gilt bei Feststellung der Hinterbliebenenrente § 60 a Abs. 5 BVG entsprechend für Leistungen, auf die ein Einkommen anzurechnen ist, also auch für die Elternrente und Elternbeihilfe.

Es handelt sich bei § 60 a Abs. 5 BVG um eine dem Versorgungsberechtigten begünstigende Vorschrift, da eine Zugrundelegung des während einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit tatsächlich bezogenen

Einkommens wegen der unterschiedlichen Höhe der Freibeträge für Tätigkeitseinkünfte und übrige Einkünfte zu einer Minderung der Ausgleichsrente führen würde.

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß versorgungsberechtigte Eltern nicht mehr in Arbeit stehen und eine Anwendung des § 60 a Abs. 5 BVG auf Kriegereltern nicht praktisch wird. Wie sich aber herausgestellt hat, muß in Einzelfällen § 60 a Abs. 5 BVG auch auf Kriegereltern angewendet werden. Da nach § 51 Abs. 2 BVG für alle Einkunftsarten einheitliche Freibeträge gelten, bewirkt die Anwendung des § 60 a Abs. 5 BVG eine Schlechterstellung für Eltern. Dieses Ergebnis bedeutet zweifellos eine Härte für die betroffenen Eltern.

Ich bin daher damit einverstanden, daß den Kriegereltern im Wege des Härteausgleichs der Unterschiedsbetrag zwischen der bei Anwendung des § 60 a Abs. 5 BVG zustehenden Versorgung und der Elternversorgung gewährt wird, die ohne Anwendung des § 60 a Abs. 5 BVG in Betracht gekommen wäre.

Dieses Rundschreiben wird im Bundesversorgungsblatt bekanntgegeben werden."

Ich bitte, hiernach zu verfahren. Nach § 89 Abs. 3 BVG übertrage ich Ihnen die Gewährung des im Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 16. 5. 1961 genannten Härteausgleichs und bitte Sie, diese Befugnis auf die Versorgungsämter weiter zu delegieren.

Wiesbaden, 24. 5. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I e — 5290 '5245

StAnz. 23/1961 S. 651

**598**

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

**Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis und Genehmigung von Dampfkesselanlagen nach Ziffer 2 a des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. 1954 S. 163)**

Mit Wirkung vom 1. Juni 1961 sind auf Grund des § 11 Abs. (2) des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes für die nachstehend aufgeführten Amtshandlungen folgende Gebührensätze abweichend von den im Gebührenverzeichnis zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz unter Ziffer 2 a festgestellten Sätzen zu erheben.

#### Dampfkesselanlagen

a) Erlaubnis und Genehmigung, auch wenn sie unter Bedingungen, Auflagen oder befristet erfolgen. (§ 1 der Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 20. Dezember 1954 — BGBl. I S. 440 —, § 16 Abs. 1 Satz 2 GewO.)

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. bei Anlagen, deren Errichtungskosten   |                        |
| 100 000 DM nicht übersteigen  | 0,2 v. H. der Kosten   |
| mindestens  | DM 20,—                |
| 2. für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten DM 100 000,— übersteigen, ermäßigen sich die Gebühren |                        |
| 2.1 für die weiteren, DM 100 000,— übersteigenden Kosten bis DM 300 000,— auf                         | 0,175 v. H.            |
| 2.2 für die weiteren, DM 300 000,— übersteigenden Kosten bis zu DM 500 000,— auf                      | 0,150 v. H.            |
| 2.3 für die weiteren, DM 500 000,— übersteigenden Kosten bis zu DM 1 000 000,— auf                    | 0,125 v. H.            |
| 2.4 für die weiteren, DM 1 000 000,— übersteigenden Kosten auf  | 0,1 v. H.              |
| b) Erlaubnis von Veränderungen (§ 25 GewO) bezogen auf die Kosten der Veränderung                     | 1/2 der Gebühren zu a) |
| c) Genehmigung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 GewO)                                     | 1/4 der Gebühren zu a) |

mindestens DM 10,—

Bei Versagung der Erlaubnis und bzw. oder der Genehmigung sowie bei Zurücknahme eines Antrages sind die im § 9 Abs. (1) und (2) Hessisches Verwaltungsgebührengesetz angegebenen Teilbeträge der sich nach vorstehender Berechnung ergebenden Gebühren

mindestens im Falle von a)	DM 10,—
im Falle von b) und c)	DM 5,—

zu erheben.  
Die sich nach der angegebenen Berechnung ergebenden Gebühren schließen die Gebühren für die Genehmigung einer mit der Dampfkesselanlage verbundenen Feuerungsanlage nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) ein.

Diese Gebühren sind auch dann für die Erlaubnis einer Dampfkesselanlage mit Feuerung nach der obenstehenden Berechnung unter Einschluß u. a. auch der Kosten für die Feuerung zu erheben, wenn die Feuerung nicht der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung bedarf.  
Wiesbaden, 19. 5. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
III g — Az. 321 02.01 '53a 10.07.0  
Tgb.-Nr. 006181/61

StAnz. 23/1961 S. 652

**599**

**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Aus- und Fortbildung von Haus-, Familien- und Altenpflegerinnen**

#### Zweck und Gegenstand der Förderung

1. Im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel können für die Ausbildung von Haus-, Familien- und Altenpflegerinnen bzw. -helferinnen Zuschüsse gewährt werden. Hierdurch soll erreicht werden, daß in größerem Umfange für die Aufgaben der Haus-, Familien- und Altenpflege Fachkräfte herangebildet werden und damit dem Mangel an ausgebildeten Pflegekräften abgeholfen wird.

2. Gefördert werden kann die Ausbildung zu hauptberuflichen, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Haus-, Familien- oder Altenpflegerinnen bzw. -helferinnen. Die Altenpflegerinnen und Altenhelferinnen können für eine Tätigkeit in oder außerhalb von Heimen ausgebildet werden. Die Ausbildung kann erfolgen in Internatslehrgängen, in Tages-, Halbtags-, Abend- oder Wochenendkursen.

3. Förderungsfähig sind auch Fortbildungslehrgänge und sonstige Schulungsveranstaltungen für bereits in der Haus-, Familien- und Altenpflege tätige Kräfte. Das bei der Grundausbildung vermittelte Wissen soll hier vertieft, ein Erfahrungsaustausch ermöglicht und aktuelle Fragen der Haus-, Familien- und Altenpflege behandelt werden.

4. In der Regel wird vom Land nur die Ausbildung von Mädchen und Frauen im Alter von 18 bis 60 Jahren gefördert. Eine besondere schulische oder berufliche Vorbildung wird nicht verlangt; die Lehrgangsteilnehmerinnen sollen jedoch nach ihrer Persönlichkeit und sozialen Einstellung zur Ausübung einer pflegerischen oder betreuenden Tätigkeit geeignet sein.

#### Voraussetzung der Förderung

5. Die zu fördernden Ausbildungsvorhaben müssen im öffentlichen Interesse liegen.

6. Die Finanzierung des Ausbildungsvorhabens muß gesichert sein.

7. Der Träger der Ausbildungsmaßnahmen muß sich verpflichten, den Landeszuschuß zurückzuführen.

- a) wenn er diesen nicht zweckentsprechend verwendet oder die ganz oder teilweise aus Zuschußmitteln beschafften Sachen ohne meine vorherige Zustimmung einem anderen Zweck zuführt oder auf einen anderen überträgt.
- b) wenn er für den gleichen Verwendungszweck Mittel bei anderen Stellen als im Antrag oder im Finanzierungsplan angegeben beantragt und von ihnen erhält oder bereits erhalten hat.
- c) wenn er das Verfügungsrecht über die ganz oder teilweise aus Zuschußmitteln beschafften Sachen verliert.



8. Die Dauer und Gestaltung des Lehrgangs (Ausbildungs- und Lehrplan, Praktikum) soll den späteren Einsatz der Lehrgangsteilnehmerinnen als hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Kräfte berücksichtigen. Bei hauptberuflichen Pflegerinnen ist in der Regel die Teilnahme an einem längeren Lehrgang (mindestens 3 Monate) erforderlich.

9. Von den Lehrgangsteilnehmerinnen, deren Ausbildung vom Land gefördert wird, ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie bereit sind, nach Abschluß ihrer Ausbildung als Haus-, Familien- oder Altenpflegerinnen bzw. -helferinnen in Hessen zu arbeiten.

10. Die Träger der Ausbildungsmaßnahmen sollen darauf hinwirken, daß sich die Krankenkassen, Sozialämter und ggf. auch die Betreuten selbst an den Kosten für die Dienstleistungen der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der Praktika außerhalb von Heimen beteiligen.

#### Art und Höhe der Förderung

11. Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen zu den Gesamtkosten der Lehrgänge, Kurse oder sonstigen Schulungsveranstaltungen (vgl. Ziff. 13 der Richtlinien) an die Träger der Ausbildungsmaßnahmen. Für die Ausbildung von hauptberuflichen Kräften können auch Zuschüsse für Einzelpersonen an die Träger der Ausbildungsmaßnahmen gewährt werden. Die Landesrichtlinien zu § 64 a RHO vom 28. 1. 1954 (StAnz. S. 133) sind anzuwenden.

12. Bei der Bemessung der Zuschüsse für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird von den Kosten ausgegangen, die erfahrungsgemäß bei deren Durchführung entstehen. Der Zuschuß soll in der Regel 80 v. H. der verrechnungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

13. Verrechnungsfähige Kosten sind:

- a) die Kosten für die Lehrgangsteilnehmer (u. a. Unterkunft- und Verpflegungskosten, Fahrtkosten, ggf. Ersatz von Verdienstausfall zur Abdeckung laufender Verpflichtungen),
- b) die Kosten für die Referenten und Lehrkräfte (Honorar, Unterkunft- und Verpflegungskosten, Fahrtkosten),
- c) allgemeine Kosten (u. a. Arbeits- und Anschauungsmaterial für den Unterricht, Raummiete, Kosten für Licht, Heizung und Reinigung),
- d) evtl. Kosten für Besichtigungen von Alten- und Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen der sozialen Hilfe, wenn die Besichtigungen für die Aus- oder Fortbildung der Lehrgangsteilnehmerinnen erforderlich sind.

#### Verfahren

14. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist unter Verwendung des Vordruckes „Anlage 1 (Nr. 10 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO)“ in zweifacher Ausfertigung bei mir einzureichen.

15. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Ausbildungs- und Lehrplan,
- b) die Teilnehmerliste mit folgenden Angaben  
Name,  
Anschrift,  
Geburtsdatum,  
erlernter Beruf,  
vor der jetzigen Ausbildung ausgeübte Tätigkeit,
- c) ein gemäß Ziff. 13 aufgegliederter Kostenvoranschlag.
- d) Dem Antrag sollen möglichst auch schon die schriftlichen Erklärungen der Lehrgangsteilnehmerinnen beigefügt werden, daß sie bereit sind, nach ihrer Ausbildung in Hessen zu arbeiten.

16. Über die Bewilligung des Zuschusses erteile ich einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid kann weitere Auflagen enthalten, die vom Antragsteller insbesondere im Hinblick auf § 64 a RHO zu erfüllen sind.

17. Der Zuschuß wird in der Regel in Teilbeträgen, die bei mir abzurufen sind, ausgezahlt; die Auszahlungen richten sich nach dem jeweiligen Bedarf.

18. Über die Verwendung der Zuschüsse ist vom Empfänger mir gegenüber ein Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung zu führen.

Ich behalte mir vor, in Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abzuweichen, insbesondere auch die Aus- und Fortbildung männlicher Pflegekräfte zu fördern.

Wiesbaden, 5. 5. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

IV a — 50 x 0423

StAnz. 23/1961 S. 652

**600**

#### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat April 1961 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 102/46** — Lohntarifvertrag vom 11. 4. 1961 für den Erwerbsgartenbau in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden.
2. **Nr. 102/47** — Lohntarifvertrag vom 13. 4. 1961 für die Landschaftsgärtnereien in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden.  
Zu 1. u. 2. Tarifvertragsparteien:  
Landesverband Hessen des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues e. V., Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 25, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
3. **Nr. 201/71** — Tarifvertrag Nr. 118 vom 22. 2. 1961 über die Gewährung eines Werkzeuggeldes für die unter den Geltungsbereich des GFTV fallenden Gemeindewaldarbeiter.  
Tarifvertragsparteien:  
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. mit Sondergruppe forstwirtschaftliche Betriebe und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main.
4. **Nr. 305/79** — Tarifvertrag vom 2. 2. 1961 über eine Arbeitszeitkürzung.
5. **Nr. 305/80** — Lohntarifvertrag vom 2. 2. 1961.  
Zu 4. u. 5. betr. gewerbliche Arbeitnehmer im Schieferbergbau im Lande Hessen.
6. **Nr. 403/28** — Zusatztarifvertrag vom 16. 1. 1961 zum Manteltarifvertrag vom 19. 6. 1959.
7. **Nr. 403/29** — Lohntarifvertrag vom 16. 1. 1961.  
Zu 6. u. 7. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Erbslöh & Co., Geisenheimer Kaolinwerke in Geisenheim/Rhein.  
Zu 4.—7. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. Kassel, Motzstr. 4, und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
8. **Nr. 309/61** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1961 über eine Arbeitszeitkürzung für die Angestellten.
9. **Nr. 309/62** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1961 über eine Arbeitszeitkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer.
10. **Nr. 309/63** — Lohntarifvertrag vom 27. 1. 1961.
11. **Nr. 309/64** — Gehaltstarifvertrag vom 27. 1. 1961.
12. **Nr. 309/65** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1961 über die Neuregelung der Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.
13. **Nr. 309/66** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1961 über die Neuregelung der Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge.
14. **Nr. 309/67** — Tarifvertrag vom 24. 2. 1961 über die Lohngruppeneinteilung und Definition zur Lohngruppeneinteilung.  
Zu 8.—14. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Hauptverwaltung, Bochum, Alte Hattinger Straße 19.
15. **Nr. 309/68** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1961 über eine Arbeitszeitkürzung für die Angestellten.
16. **Nr. 309/69** — Gehaltstarifvertrag vom 27. 1. 1961.
17. **Nr. 309/70** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1961 über die Neuregelung der Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge.  
Zu 15.—17. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.

18. Nr. 309/71 — Tarifvertrag vom 27. 1. 1961 über eine Arbeitszeitkürzung für die Angestellten.
19. Nr. 309/72 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 1. 1961.
20. Nr. 309/73 — Tarifvertrag vom 27. 1. 1961 über die Neuregelung der Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge.  
Zu 18.—20. abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg. Zu 8.—20. betr. Arbeitnehmer in den Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetrieben.  
Zu 8.—20. Tarifvertragsparteien:  
Wirtschaftsverband Erdölgewinnung e. V., Hannover, Theaterstr. 15, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
21. Nr. 400/67 — Tarifvertrag vom 7. 4. 1961 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen vom 23. 12. 1958.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen.
22. Nr. 409/71 — Lohnstarifvertrag vom 28. 2. 1961 für die Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Herstellerfirmen von Ampullen und lampengeblasenen Verpackungsgläsern in der Bundesrepublik.
23. Nr. 409/72 — Zusatzvereinbarung vom 28. 2. 1961 zu vorstehend genanntem Lohnstarifvertrag.  
Zu 22. u. 23. Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefspitalstr. 15, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz Nr. 6.
24. Nr. 1100/110 — Tarifvertrag vom 15. 3. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 15. 5. 1957 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband e. V., Hamburg, dem Verband Deutscher Techniker, Essen-Stadtwald, Hagelkreuz Nr. 49, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstr. 7.
25. Nr. 1100/111 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitszeit und die Schichtarbeit für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 4. 4. 1960 in der Fassung vom 1. 3. 1961, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
26. Nr. 1100/112 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 14. 5. 1957 in der Fassung vom 14. 3. 1961, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, Holstenwall 3—5.  
Zu 24.—26. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie in der Bundesrepublik.  
Zu 24.—26. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, Bahnhofstr. 52/III, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
27. Nr. 1200/128 — Tarifvertrag vom 1./20. 3. 1961 betr. Lohngruppenkatalog für die Strickerei und Wirkerei Feinstrumpferstellung in der hessischen Textilindustrie (Anhang zum Lohngruppenkatalog für die Strickerei und Wirkerei vom 17. 10. 1960) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V., Sozialpolitischer Ausschuß, Bad Hersfeld, Linggplatz 18, und Gewerkschaft Textil — Bekleidung.
28. Nr. 1303/64 — Lohnstarifvertrag vom 7. 4. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter der Lampenschirmindustrie in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Lampenschirm-Industrie e. V., Arnsberg i. W., und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
29. Nr. 1401a/31 — Lohnstarifvertrag vom 11. 4. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Schriftgießergewerbes in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Schriftgießereien und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand, Stuttgart, Rote Straße 2 A.
30. Nr. 1700/87 — Lohnstarifvertrag vom 20. 3. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Parkettlegergewerbes im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband des Holzverarbeitenden Handwerkes Hessen, Kassel, und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Ffm.
31. Nr. 1903/64 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 4. 1961.
32. Nr. 1903/65 — Lohnstarifvertrag vom 11. 4. 1961.  
Zu 31. u. 32. betr. Arbeitnehmer der Firma Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“, Friedberg Hessen.  
Zu 31. u. 32. Tarifvertragsparteien:  
Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“, Friedberg Hessen, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
33. Nr. 1905a/7 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 24. 3. 1961 für das Fleischerhandwerk im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Fleischerverband, Landesinnungsverband Hessen, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
34. Nr. 1908a/4 — Tarifvertrag vom 6. 1. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Ölmühlen-Industrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. 12. 1959 (Arbeitszeitkürzung).  
Tarifvertragsparteien:  
Verband Deutscher Ölmühlen e. V., Bonn, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, sowie Gewerkschaft Nahrung, Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
35. Nr. 1908c/28 — Manteltarifvertrag vom 15. 3. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie in der Bundesrepublik nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Margarine-Verband e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hamburg.
36. Nr. 2006/21 — Tarifvertrag vom 23. 2. 1961 über eine Arbeitszeitkürzung.
37. Nr. 2006/22 — Tarifvertrag vom 23. 2. 1961 über den Lohnausgleich bei Arbeitszeitverkürzung.  
Zu 36. u. 37. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Lederhandschuhindustrie in den Ländern Württemberg-Baden, Südwürttemberg-Hohenzollern und Hessen.  
Zu 36. u. 37. Tarifvertragsparteien:  
Landesverband-Württemberg-Baden der Lederhandschuhhersteller e. V., Eßlingen a. N., Alleenstr. 20, Fachverband „Leder“, Abt. Lederhandschuhindustrie, Reutlingen, Erw.-Seiz-Str., sowie Vereinigung der Hessischen Lederhandschuhindustrie e. V., Wetzlar, Schillerplatz 10, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart N., Rote Str. 2 A.
38. Nr. 2006/23 — Tarifvertrag vom 23. 2. 1961 über die Neuregelung des Urlaubs für die gewerblichen Arbeitnehmer der hessischen Lederhandschuhindustrie.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Hessischen Lederhandschuhindustrie e. V., Wetzlar, Schillerplatz 10, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart N., Rote Str. 2 A.
39. Nr. 2007a/36 — Lohnstarifvertrag vom 17. 3. 1961.
40. Nr. 2007a/37 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1961 zur Ergänzung des vorstehend genannten Lohnstarifvertrages.
41. Nr. 2007a/38 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1961 zur Neuregelung der Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.  
Zu 39.—41. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge der Schuhindustrie in der Bundesrepublik.  
Zu 39.—41. Tarifvertragsparteien:  
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie E. V., Bonn, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
42. Nr. 2007a/11 — Lohnstarifvertrag vom 19. 1. 1961 für das Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerk im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband Hessen des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks, Darmstadt, und Ge-

- werkschaft Leder, Hauptvorstand Stuttgart sowie Bezirk Hessen.
43. **Nr. 2100/307** — Lohntarifvertrag vom 30. 3. 1961 für das Baugewerbe im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der Bauindustrie Hessen e. V., Frankfurt/Main, Wöhlerstr. 3—5 sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt/Main, Wolfgangstr. 16, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. Nr. 69—77.
44. **Nr. 2203/53** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1960 für die Arbeitnehmer von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Lande Hessen, die der Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V., Hamburg, angeschlossen sind.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
45. **Nr. 2303a/12** — Tarifvertrag vom 29. 3. 1961 für das Schornsteinfegerhandwerk im Regierungsbezirk Wiesbaden.  
Tarifvertragsparteien:  
Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Wiesbaden und Zentralverband deutscher Schornsteinfegergesellen, Landesverband Hessen — Bezirksgruppe Wiesbaden.
46. **Nr. 2400/89** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 16. 3. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
47. **Nr. 2400/90** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 16. 3. 1961, abgeschlossen mit dem DHV-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt/Main.  
Zu 46.—47. Tarifvertragsparteien:  
Landesverband des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Hessen e. V., Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
48. **Nr. 2400/91** — Manteltarifvertrag vom 16. 3. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Zigaretten-Frischdienst-Lagern der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg.
49. **Nr. 2400/92** — Tarifvertrag vom 16. 3. 1961 zur Ergänzung des vorstehend genannten Manteltarifvertrages (Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle).  
Zu 48. u. 49. Tarifvertragsparteien:  
H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Hauptverwaltung Hamburg.
50. **Nr. 2403/19** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 17. 4. 1961 für den Kohlenhandel im Lande Hessen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Kassel.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Hessischer Kohlenhändler e. V., Frankfurt/Main, Börse, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main.
51. **Nr. 2501b/126** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 22. 3. 1961 für die hessischen Konsumgenossenschaften nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft Südwestdeutscher Konsumgenossenschaften e. V., Heidelberg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
52. **Nr. 2606c/9** — Lohntarifvertrag vom 14. 4. 1961 für das Bewachungsgewerbe im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes e. V., Landesgruppe Hessen. — Vereinigung des Bewachungsgewerbes in Hessen e. V. — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/Main.
53. **Nr. 2701/131** — Tarifvertrag vom 9. 3. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages vom 19. 12. 1956 in der Fassung vom 8. 1. 1960 (Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
54. **Nr. 2701/132** — Tarifvertrag vom 9. 3. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages vom 15. 1. 1959 in der Fassung vom 8. 1. 1960 (Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
55. **Nr. 2701/133** — Tarifvertrag vom 9. 3. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages vom 15. 1. 1959 in der Fassung vom 8. 1. 1960 (Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V., Düsseldorf sowie dem DHV-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.  
Zu 53.—55. betr. Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes in der Bundesrepublik.  
Zu 53.—55. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
56. **Nr. 2702a/122** — Tarifvertrag vom 18. 1. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe in der Bundesrepublik vom 1. 4. 1959.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen, München, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
57. **Nr. 2702c—1/162** — Tarifvertrag vom 2. 5. 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen.
58. **Nr. 2702c-1/163** — Tarifvertrag vom 1. 8. 1960 zur Änderung der Anlage 1 zur TOA (Tätigkeitsmerkmale).
59. **Nr. 2702c-1/165** — Tarifvertrag vom 26. 10. 1960 über die Neuregelung der Vergütungen für die Tarifangestellten unter 18 Jahren.  
Zu 57.—59. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
60. **Nr. 2702c-1/164** — Tarifvertrag vom 12. 12. 1960 über die Gewährung einer Weihnachtzuwendung an die Lohnempfänger, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.  
Zu 57.—60. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände.  
Zu 57.—60. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
61. **Nr. 2702c-5/78** — Tarifvertrag vom 1. 8. 1960 über die Regelung des Erholungsurlaubs für die Lohnempfänger im Urlaubsjahr 1960.
62. **Nr. 2702c-5/79** — Tarifvertrag vom 2. 8. 1960 über die Regelung des Erholungsurlaubs für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960.
63. **Nr. 2702c-5/80** — Tarifvertrag vom 15. 8. 1960 über die Erhöhung der Überstundenvergütungssätze für die Tarifangestellten.
64. **Nr. 2702c-5/81** — Tarifvertrag vom 6. 9. 1960 über die Neuregelung der Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals.
65. **Nr. 2702c-5/82** — Tarifvertrag vom 10. 12. 1960 über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen.  
Zu 61.—65. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
66. **Nr. 2702c-5/83** — Tarifvertrag vom 5. 11. 1960 über die Gewährung von Erholungsurlaub und die Erhöhung der Überstundenvergütungssätze für die Tarifangestellten, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg sowie dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten e. V.  
Zu 61.—66. betr. Arbeitnehmer der Verwaltungen und Betriebe der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften.  
Zu 61.—66. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
67. **Nr. 2702c-6/116** — Tarifvertrag vom 6. 12. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters-

- und Hinterbliebenenversorgung vom 12. 2. 1959 bzw. 15. 1. 1960.
68. **Nr. 2702c-6/117** — Tarifvertrag vom 20. 1. 1961 über die Neuregelung der Vergütungen für die Tarifangestellten unter 18 Jahren.  
Zu 67 u. 68. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe.  
Zu 67. u. 68. Tarifvertragsparteien:  
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
69. **Nr. 2702c-6/118** — Tarifvertrag vom 2. 1. 1961 für die Angestellten der Landesversicherungsanstalt Hessen betr. Aufnahme der Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung usw. in die Vergütungsgruppe V b TOA.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesversicherungsanstalt Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
70. **Nr. 2702c-7/83** — Tarifvertrag vom 23. 9. 1960 über die Gewährung von Kinderzuschlägen an die Angestellten.
71. **Nr. 2702c-7/84** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1960 über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte und Lehrlinge. Zu 70. u. 71. betr. Angestellte und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse.  
Zu 70. u. 71. Tarifvertragsparteien:  
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal-Barmen, Untere Lichtenplatzer Straße 100, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
72. **Nr. 2702c-15/118** — Tarifvertrag vom 22. 9. 1960 über die Gewährung von Kinderzuschlägen an die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse.  
Tarifvertragsparteien:  
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Hamburg 6, Schäferkampsallee 16, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
73. **Nr. 2802/102** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 28. 10. 1960 für die Binnenschiffahrt der Esso Tankschiff Reederei GmbH, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Esso Tankschiff Reederei GmbH, Hamburg 36, Kaiser-Wilhelm-Straße 9, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
74. **Nr. 2804/200** — Tarifvertrag Nr. 163a vom 6. 3. 1961, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
75. **Nr. 2804/201** — Tarifvertrag Nr. 163b vom 6. 3. 1961, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Bonn, sowie der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals, Hauptvorstand, München.  
Zu 74. u. 75. betr. Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Arbeiter und Lehrlinge der Deutschen Bundespost.  
Zu 74. u. 75. Tarifvertragsparteien:  
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
76. **Nr. 2805/208** — Tarifvertrag Nr. 6/1961 vom 16. 2. 1961 betr. Arbeitsordnung für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Bundesbahn, Vorstand, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
77. **Nr. 2805/206** — Tarifvertrag vom 23. 12. 1960/23. 1. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über den Bereitschaftsdienst des Krankenpflegepersonals vom 25. 4. 1960.
78. **Nr. 2805/207** — Tarifvertrag vom 23. 12. 1960/23. 1. 1961 über die Neuregelung der Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals.
79. **Nr. 2805/209** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1960 über die Erhöhung der Überstundenvergütungssätze für die Tarifangestellten.
80. **Nr. 2805/210** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1960 über den erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960.
81. **Nr. 2805/211** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1960 über den Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubs-Zu 77.—81. betr. Arbeitnehmer der Anstalten und Heime der Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn.  
Zu 77.—81. Tarifvertragsparteien:  
Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bundesbahn-Betriebskrankenkasse sowie Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart sowie Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
82. **Nr. 2806a/101** — Manteltarifvertrag für die Angestellten vom 6. 12. 1960.
83. **Nr. 2806a/103** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 12. 1960.
84. **Nr. 2806a/105** — Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 28. 10. 1960.  
Zu 82.—84. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
85. **Nr. 2806a/102** — Manteltarifvertrag für die Angestellten vom 6. 12. 1960.
86. **2806a/104** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 12. 1960.
87. **Nr. 2806a/106** — Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 28. 10. 1960.  
Zu 85.—87. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, Beethovenstr. 12—16.  
Zu 82.—87. betr. Arbeitnehmer der Personenseilschwebebahnen in der Bundesrepublik.  
Zu 82.—87. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Volksgartenstr. Nr. 54a, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
88. **Nr. 2808/31** — Tarifvertrag vom 1. 11. 1960 für das Bordpersonal der Deutschen Flugdienst GmbH, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Flugdienst GmbH, Frankfurt/Main-Flughafen, Bürogebäude Ost, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
89. **Nr. 3001/662** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1961 über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten), Lehrlinge und Anlernlinge der kommunalen Verwaltungen und Betriebe.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. (VKA), Köln-Marienburg, und Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes (GtV), Bad Godesberg.
90. **Nr. 3001a/371** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages des Bundes vom 23. 12. 1960 über die Änderung der Tarifverträge vom 16. 3. und 26. 4. 1960 in der Fassung vom 7. 10. 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
91. **Nr. 3001a/372** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. 3. 1961 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960.
92. **Nr. 3001a/373** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 vom 29. 3. 1961 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960.  
Zu 91. u. 92. Tarifvertragsparteien:  
Bundesminister des Innern und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
93. **Nr. 3002/25** — Gehaltstarifvertrag vom 25. 3. 1961 für die zahnärztlichen Helferinnen und Lehrlinge in den zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen des zahnärztlichen Hilfspersonals, Köln-Lindenthal, Universitätsstr. 73, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswardstr. 7.

94. Nr. 3002a/103 — Tarifvertrag vom 7. 1. 1961 für die Arbeitnehmer im Dienste des Arbeiter-Samariter-Bundes. Tarifvertragsparteien: Arbeiter-Samariter-Bund e. V. Deutschland, Bundesleitung, Hannover, Falkenstr. 30, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
95. Nr. 3003/29 — Bundesmanteltarifvertrag vom 10. 8. 1960 für alle Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
96. Nr. 3003/30 — Bundesmanteltarifvertrag vom 10. 8. 1960 für die Angestellten der Arbeiterwohlfahrt, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.

Zu 95. u. 96. Tarifvertragsparteien: Arbeiterwohlfahrt, Hauptausschuß e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden. Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 25. 5. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I b — 2607 —

StAnz. 23/1961 S. 653

601

## Personalmeldungen

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum Polizeihauptkommissar: Polizeioberkommissar (BaL) Johannes Schmidt, PVB Butzbach (28. 2. 61);

#### c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Polizeiobererrat: Polizeirat (BaL) Leopold Mattheß, EdL Kassel (24. 3. 61);

#### d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Kriminalrat: Kriminalhauptkommissar (BaL) August Vorbeck, KI Wiesbaden (24. 3. 61);  
zum Polizeihauptkommissar: Polizeioberkommissar (BaL) Bernhard Metzner, PK Hanau (28. 2. 61);

#### e) Bereitschaftspolizei

ernannt

zum Polizeihauptkommissar: Polizeioberkommissar (BaL) Johann Kerz (30. 3. 61);  
zum Polizeimeister: Polizeihauptwachtmeister (BaL) Karl Groß (8. 3. 61);  
zum Polizeihauptwachtmeister (BaL): Polizeihauptwachtmeister der Stadt Kassel (BaL) Adolf Reimer (1. 3. 61);  
zum Polizeihauptwachtmeister (BaK): Polizeihauptwachtmeister der Stadt Wiesbaden (BaK) Helmut Heuzeroth (1. 3. 61), Polizeihauptwachtmeister der Stadt Frankfurt am Main (BaK) Ulrich Woykenat (1. 3. 61);  
zum Polizeihauptwachtmeister: Polizeioberwachtmeister (BaK) Gerhard Lehmann (17. 2. 61);  
zum Polizeioberwachtmeister: die Polizeiwachtmeister (BaK) Herbert Berninger (1. 2. 61), Wolfram Muth (1. 2. 1961), Gerhard Pauly (1. 2. 61), Johannes Scheuer (1. 2. 61), Hubertus Conrad (3. 2. 61), Hermann Bangert (4. 2. 61), Gerhard Becker (6. 2. 61), Wolfgang Münzfeld (9. 2. 61), Walther Sturm (9. 2. 61), Heinz Hugo Engel (23. 2. 61), Manfred Hammes (23. 2. 61), Eckhard Liedke (23. 2. 61), Willi Zick (23. 2. 61), Rudolf Köbel (24. 2. 61), Heinrich Schmiedeskamp (24. 2. 61), Eckard Albrecht (1. 3. 61), Karlheinz Ammon (1. 3. 61), Hans Karl Bernhardt (1. 3. 61), Manfred Fritz (1. 3. 61), Wolfgang Griep (1. 3. 61), Rainer Groß (1. 3. 61), Winfried Heine (1. 3. 61), Günter Hild (1. 3. 61), Karl Heinz Rossmann (1. 3. 61), Werner Siemon (1. 3. 61), Fritz Spruck (1. 3. 61), Jürgen Voss (1. 3. 61), Günter Weigand (1. 3. 61), Günter Wolf (1. 3. 61), Edmund Austermann (2. 3. 61), Erwin Beyer (2. 3. 61), Eberhard Diegelmann (2. 3. 61), Manfred Kalcher (2. 3. 61), Reinhold Leiner (2. 3. 61), Hans Jährling (6. 3. 61), Franz Kirchner (7. 3. 61), Heinz Martin (7. 3. 61), Karl Rauber (7. 3. 61), Johannes Hahn (10. 3. 61), Horst Jäger (24. 3. 61), Wilfried Koppmann (24. 3. 61), Walter Dedede (27. 3. 61), Horst Driller (28. 3. 61), Gerhard Dworog (28. 3. 61), Horst Garbe (28. 3. 61), Manfred Glebe (28. 3. 61), Günter Göpel (28. 3. 61), Klaus Kerschner (28. 3. 61), Rudi Kretschmer (28. 3. 61), Hermann Nobel (28. 3. 61), Friedrich Röhle (28. 3. 1961), Oskar Schaub (28. 3. 61), Rudi George (29. 3. 61),

Horst Jäger (29. 3. 61), Reinhard Lepper (29. 3. 61), Falko Schröder (29. 3. 61), Franz Roch (30. 3. 61), Dieter Schäfer (30. 3. 61), Bernd Weber (30. 3. 61);

zum Polizeiwachtmeister (BaK): Walter Alt, Gerhard Anhäuser, Ferdinand Bänisch, Hans Bär, Georg Bleuel, Ulrich Bohlen, Richard Bohlender, Klaus Dieter Borst, Walter Buchert, Christel Dambeck, Karlheinz Elstner, Alfred Engel, Walter Engel, Rudolf Feiler, Heinrich Fellbaum, Reinhold Fleischhacker, Erwin Garth, Werner Geitz, Dieter Glib, Hans-Jürgen Gram, Wilhelm Grywatz, Ernst-Günter Gütermuth, Helmar Hein, Hans Heipel, Gerd Hoffmann, Klaus Hüther, Rudolf Irrgang, Wilfried Kalden, Stefan Kleer, Johannes Kömpel, Hermann Kistorz, Gerd Norbert Kubon, Rolf Lammer, Karl-Heinz Lautenschläger, Winfried Lindemeyer, Heinz Lindner, Reinhard Marx, Kurt Meier, Hans Werner Merdian, Hans Müller, Manfred Nolte, Otto Petry, Klaus Pisall, Reiner Poetzsch, Klaus Rödel, Werner Rohrbach, Dieter Seyfarth, Klaus Schlüter, Ernst Ludwig Schmidt, Walter Stamm, Walter Strecker, Kurt Trieschmann, Dieter Versick, Siegfried Wagner, Erhard Walther, Johannes Wende, Hans-Joachim Wiestock, Klaus Wohllebe, Helmuth Wohlrath (sämtlich 9. 3. 1961), Hans Döhn (13. 3. 61);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeikommissar (BaK) Anton Meyer (20. 2. 1961);  
Polizeimeister (BaK) Horst Münscher (20. 2. 61);  
Polizeihauptwachtmeister (BaK) Anton Arbes (10. 3. 61);

entlassen

Polizeihauptwachtmeister (BaK) Siegbert Haardt (1. 2. 1961);

die Polizeiwachtmeister (BaK) Gert Emmel (1. 2. 61), Werner Markert (1. 2. 61), Achim Stornhof (1. 2. 61), Peter Ebeling (1. 3. 61), Alfred Renner (1. 3. 61), Walter Klös (16. 3. 1961), Horst Stahl (16. 3. 61);  
Polizeiwachtmeister (BaK) Wilhelm Kupeczek (6. 1. 61) (in die Bundeswehr übernommen);

#### Polizeischule

ernannt

zum Polizeifachschuloberlehrer: Lehrer (BaL) Walter Schuster (28. 2. 61);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeikommissar (BaK) Bernd Richter (17. 2. 61);  
Polizeimeister (BaK) Josef Kasper (23. 2. 61);

#### Landeskriminalamt

ernannt

zum Kriminaloberkommissar: Kriminalkommissar (BaL) Johann Langanki (28. 2. 61);  
zum Kriminalmeister: Polizeihauptwachtmeister (BaL) Ernst Wessel (27. 2. 61), Polizeihauptwachtmeister (BaK) Bruno Peters (27. 2. 61);

zum Kriminalmeister (BaK): die Angestellten Heinrich Gossmann (1. 3. 61), Kurt Riedel (1. 3. 61);

zum Polizeihauptwachtmeister (BaK): Polizeihauptwachtmeister der Stadt Wiesbaden (BaK) Thomas Gnad (1. 3. 1961);

zum Hauptamtsgehilfen: Oberamtsgehilfe (BaL) Eugen Johannzen (6. 2. 61);

**Wasserschutzpolizeiamt**

ernannt

- zum Polizeiobermeister: Polizeimeister (BaL) Karl Baumeister (1. 2. 61);
- zum Polizeihauptwachtmeister (BaK): der Angestellte Johannes Werz (1. 3. 61);

**Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**

ernannt

- zum Regierungsinspektor (BaK): der Angestellte Emil Hohmann (14. 3. 61);
- zum Regierungsobersekretär: Regierungssekretär (BaL) Josef Rühr (28. 2. 61).

Wiesbaden, 8. 5. 1961

**Der Hessische Minister des Innern**  
III c 4 — 8 b 0c

StAnz. 23/1961 S. 657

**D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**

ernannt

**a) Ministerium**

- zum Regiergungsdirektor die Oberregierungsräte (BaL) Alfred Schade (1. 2. 61), Paul Landgrebe (1. 5. 61), Dr. Georg Ochs (1. 5. 61);
- zum Amratsrat Reg.-Bauamtmann (BaL) Gustav Hoffmann (1. 4. 61);
- zum Regiergungsamtmann die Reg.-Oberinspektoren (BaL) Werner Apel (1. 1. 61), Erich Jentsch (1. 1. 61), Ludwig Zimmer (1. 1. 61), Heinrich Treiber (1. 4. 61);
- zum Oberamtsgehilfen die Amtsgehilfen (BaK) Georg Hoffeller (1. 3. 61), Friedrich Opfer (1. 3. 61);

**e) Staatliche Kassenverwaltung**

- zum Regierungsoberamtmann die Regiergungsamtmänner (BaL) Karl Mihm (1. 5. 61), Philipp Mang (1. 5. 61);
- zum Regiergungsamtmann Reg.-Oberinspektor (BaL) Hans Kaethner (1. 2. 61);
- zum Regiergungsoberinspektor die Regiergungsinspektoren (BaL) Albert Fröhlich (1. 4. 61), Karl Reinhardt (1. 3. 61);
- zum Regiergungsinspektor die Regiergungssekretäre (BaK) Hans Jäger (1. 3. 61), Kurt Stiller (1. 3. 61), Rudolf Breyer (1. 4. 61);
- zum Regiergungsinspektor (BaK) Verw.-Angestellter Kurt Promnitz (1. 3. 61);
- zum Regiergungshauptsekretär Regierungsobersekretär (BaL) Friedrich Ley (1. 2. 61);
- zum Regiergungsobersekretär Regierungsekretär (BaL) Karl Döbler (1. 2. 61), Regierungsekretär (BaK) Alfred Zeinar (1. 4. 61);
- zum Regiergungssekretär (BaK) Verw.-Angestellter Friedrich Völsing (1. 5. 61);

**h) Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen**

- zum Regiergungsdirektor Oberregierungsrat (BaL) Dr. Bodo Helmholz (1. 2. 61);

in den Ruhestand versetzt

**e) Staatliche Kassenverwaltung**

- Reg.-Oberinspektor Johann Saremba (1. 6. 61);
- Regiergungsinspektor Rudolf Schachtschneider (1. 4. 61);
- Regiergungsobersekretärin Else Strobel (1. 4. 61).

Wiesbaden, 18. 5. 1961

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 1400 A — 26 — I/24

StAnz. 23/1961 S. 658

**H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

- zum Oberregierungsmedizinrat Regierungsmmedizinrat Dr. Ulrich Dybowski (18. 4. 1961);
- zum Regierungsveterinärar (BaL) Regierungsveterinär-assessor Dr. Wolfram Ullner (10. 3. 1961);
- zum Oberregierungsveterinärar Regierungsveterinärar Dr. Ernst Arnold, Korbach (4. 4. 1961);

zum Gewerbeinspektoranwalt (BaW) Ingenieur Günter Jesberg, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Marburg a. d. Lahn (4. 4. 1961);

zum Gewerbesekretär (BaK) apl. Gewerbesekretär Wilhelm Albert Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Kassel (25. 4. 1961).

Kassel, 15. 5. 1961

**Der Regierungspräsident**

P 1 Az. 7 0 1c 03 B

StAnz. 23/1961 S. 658

**I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten****a) Wasserwirtschaftsverwaltung**

ernannt

- zum Oberregierungsbaurat Regierungsbaurat (BaL) Rudolf Spannuth, Wasserwirtschaftsamt Kassel (10. 3. 61);
- zum Regierungsbaurat (BaK) Regierungsbauassessor Dietrich Joosten, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (24. 4. 61);
- zum Regierungsbauassessor (BaW) die Assessoren im bautechnischen Dienst Kurt Beisert, Wasserwirtschaftsamt Kassel (4. 4. 61), Egon Herzberg, Wasserwirtschaftsamt Dillenburg (4. 4. 1961);
- zum Regierungsoberbauinspektor Regierungsbauinspektor (BaL) Theophil Heide, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (15. 2. 1961);
- zum Regierungsoberinspektor Regierungsinpektor (BaL) Herbert Wickboldt, Wasserwirtschaftsamt Kassel (24. 4. 61);
- zum Regierungsinpektor Regierungsobersekretär (BaK) Wilhelm Gath, Wasserwirtschaftsamt Marburg a. d. Lahn (30. 4. 61);

zum außerplanmäßigen Regierungsinpektor (BaW) Regierungsinpektoranwalt Rolf Keil, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (15. 2. 61);

zum Regierungsinpektoranwalt (BaW) Adolf Bismark, Reg.-Präs. Wiesbaden (6. 3. 61), Rolf Blase, Reg.-Präs. Kassel (10. 4. 61), Angestellter Emil Hauck, Wasserwirtschaftsamt Kassel (10. 2. 61);

zum Regierungsbauinspektoranwalt (BaW) Ing. Franz Ebenhöf, Reg.-Präs. Kassel (10. 4. 61);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsbauinspektor Bernhard Husar, Wasserwirtschaftsamt Friedberg — Außenstelle Alsfeld — (3. 2. 61);

**b) Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt am Main**

in den Ruhestand versetzt

Regierungsamtmann Friedrich Schulz (1. 6. 61);

**c) Fischereiverwaltung**

ernannt

zum Regierungsfischereirat (BaK) Dr. Hermann Rameil (10. 3. 61);

**d) Hessische Landwirtschaftliche Beraterschule Rauschholzhäusen**

ernannt

zum Oberregierungslandwirtschaftsrat Regierungslandwirtschaftsrat (BaL) Dr. Erich Wick (4. 4. 61);

**e) Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim/Rhg.**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Wissenschaftliche Rätin Dr. Margarethe Draczynski (24. 4. 1961).

Wiesbaden, 9. 5. 1961

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
I b — 7 c 16 03

StAnz. 23/1961 S. 658

**Forstverwaltung**

ernannt

- zum Oberforstmeister die Forstmeister (BaL) Theo Fröhlich, Forstamt Frankenberg (24. 4. 61), Robert Grünwald, Fa Alsfeld (24. 4. 61), Roland Heffter, Fa Neuhoft-West (24. 4. 61), Eberhard Lappe, Fa Fulda-Süd (24. 4. 1961), Gottfried Lohr, Fa Marjoss (24. 4. 61), Wilhelm Schlag, Fa Wald-Michelb. (24. 4. 61), Ernst Schmedes, Fa Spangenberg

berg (24. 4. 61), Oskar Spitzer, Fa Krofdorf (24. 4. 61), Carl Trimborn, Fa. NeuhoF-Ost (24. 4. 61), Bernh. Volckmann, Fa Bad Schwalb. (24. 4. 61), Wolr. Waldschmidt, Bad Wildungen (24. 4. 61);

zum Forstmeister, die Forstassessoren (BaW) Hans-Werner Blum, RP Wiesbaden (4. 4. 61), Gustav Herbold, RP Kassel (4. 4. 61), Hans-Diet. Schmitt, RP Darmstadt (10. 4. 61);

zum Forstassessor (BaW) Ass. d. Forstdienstes Jürgen Schüler, Fa Schlüchtern (4. 4. 61);

zum Forstreferendar (BaW) Dipl.-Forstwirt Eckhard Bergmann, Fa Vöhl (5. 4. 61);

die Forstwirte Werner Ebert, Fa Herborn (6. 4. 61), Eckard Emig, Fa Veckerhagen (5. 4. 61), Hennig Faust, Fa Hersfeld-West (6. 4. 61);

Dipl.-Forstwirt Jörg Freudenstein, Fa Nieder-Ohmen (5. 4. 1961);

die Forstwirte Frhr. Ravan Göler von Ravensburg, Fa Salmünster (4. 4. 61), Wolfgang Herden, Fa Wolkersdorf (5. 4. 61), Reinhard Kalbhenn, Fa Witzenhausen (6. 4. 61), Gerhard Knell, Fa Kranichstein (6. 4. 61), Horst Lieberum, Fa Alsfeld (12. 4. 61), Jürgen Schmaltz, Fa Eltville (5. 4. 1961), Peter Selig, Fa Krofdorf (29. 3. 61), Harald Streitz, Fa Niederbeisheim (17. 4. 61);

zum Forstamtmann die Oberförster (BaL) Walter Gottwald, Fa Dudenhofen (24. 4. 61), Hans Stadler, Fa Thiergarten (30. 3. 61);

zum Oberförster die Revierförster (BaL) Hugo Krieger, Fa Dillenburg (24. 4. 61), Karl Münch, Fa Ewersbach (24. 4. 61), Konrad Rampe, Fa Gieselwerder (1. 4. 61), Otto Sann, Fa Mörfelden (19. 4. 61), Wilh. Schaefer, Fa Roten-

burg-West (1. 4. 61), Friedrich Wallbach, Fa Karlshafen (1. 4. 61), Ludwig Wind, Fa Wetter-Ost (24. 4. 1961), Heinrich Robert, Fa Bensheim (24. 3. 61);

zum Regierungs-Oberinspektor die Regierungsinspektoren (BaL) Karl Hofmann, RP Wiesbaden (30. 3. 61), Fritz Weise, RP Wiesbaden (30. 3. 61);

zum Revierförster (BaL) ap. Revierförster Rudolf Bonsack, Fa Niederbeisheim (1. 4. 61);

zum Reg.-Inspektor ap. Reg.-Sekretär (BaW) Engelbert Wörz, Fa Babenhausen (19. 4. 61);

zum außerplanmäßigen Revierförster die Revierförsteranwärter (BaW) Karl Jatho, Bez. Kassel (30. 3. 61); Karlfried Meckbach, Fa Eiterhagen (19. 4. 61), Hch. Schildwächter, Fa Hatzfeld (19. 4. 61), Burghard Seidler, Fa NeuhoF-Ost (19. 4. 61);

zum Oberforstwart Revierforstwart (BaL) Josef Passinger, Fa Marburg-Süd (7. 4. 61);

zum Revierforstwart ap. Forstwart (BaW) Alfred Grimm, Fa Alsfeld (19. 4. 61);

zum Revierförsteranwärter (BaW) Anwärter f. d. Revierförsterlaufbahn Gert Weidemann, Bez. Kassel (11. 1. 61);

in den Ru h e s t a n d versetzt

Forstmeister Julius Waldschmidt, Fa Wilhelmshöhe (1. 5. 1961);

Oberförster Adolf Klotz, Fa Battenberg (1. 5. 61);

Oberförster Gustav Maier, Fa Dudenhofen (1. 5. 61).

Wiesbaden, 9. 5. 1961

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
I b — 7 c 16 03 StAnz. 23/1961 S. 658

## 602 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

### Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Groß-Gerau

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1961 der Wohnplatz „Kläranlage“ in der Gemeinde Raunheim, Landkreis Groß-Gerau, eingerichtet und neu benannt.

Darmstadt, 19. 5. 1961

**Der Regierungspräsident**

I/2b — 3k 02/05 (2)

StAnz. 23/1961 S. 659

## 605

### Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Offenbach am Main

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1961 der Wohnplatz „Rodgauer Kalksandsteinwerk“ in der Gemeinde Dudenhofen, Landkreis Offenbach, eingerichtet und neu benannt.

Darmstadt, 29. 5. 1961

**Der Regierungspräsident**

I/2b — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 23/1961 S. 659

## 603

### Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Groß-Gerau

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1961 der in der Gemeinde Stockstadt am Rhein, Landkreis-Groß-Gerau, gelegene Wohnplatz „Bahnhäuser Brettlich“ in „Bahnwärterhaus Nr. 54“ umbenannt.

Gleichzeitig werden mit Wirkung vom 1. Mai 1961 folgende in der Gemeinde Stockstadt am Rhein, Landkreis Groß-Gerau, gelegene Wohnplätze aufgehoben:

„Bahnwärterhäuser“, „Ziegelei Muth“.

Darmstadt, 19. 5. 1961

**Der Regierungspräsident**

I/2b — 3k 02/05 (2)

StAnz. 23/1961 S. 659

## 606

## WIESBADEN

### Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Ortsviehkasse Schupbach

#### Genehmigung

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich der Ortsviehkasse Schupbach Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Schupbach, unter Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 VAG die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes. Gleichzeitig genehmige ich die von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. März 1961 beschlossene Satzung.

Wiesbaden, 15. 5. 1961

**Der Regierungspräsident**

I la Az. 39 c Tgb.-Nr. 143/61

StAnz. 23/1961 S. 659

## 604

### Prüfordnung für Luftfahrtpersonal,

hier: Bestellung eines Prüfungsrates für Segelflugzeugführer.

Als weiteres Mitglied des Prüfungsrats für Segelflugzeugführer (vgl. die Veröffentlichung vom 20. 9. 1956 — StAnz. S. 1067 —) habe ich Anselm Nack, z. Z. wohnhaft in Heppenheim a. d. B., Bahnhofstraße 20, bestellt.

Darmstadt, 24. 5. 1961

**Der Regierungspräsident**

III/4c — 6c m 24

StAnz. 23/1961 S. 659

607

**Aufhebung der Richard-Weidlich-Stiftung mit dem Sitz in Frankfurt am Main**

Gemäß § 1 des Hessischen Gesetzes über die Änderung von Stiftungen vom 23. April 1956 (GVBl. S. 99) erteile ich zur Aufhebung der Richard-Weidlich-Stiftung zur Förderung des Sports mit dem Sitz in Frankfurt a. M. und zur Verwendung des Stiftungsvermögens gemäß dem Beschluß des Stiftungsausschusses vom 7. Februar 1961 die stiftungsaufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 16. 5. 1961

**Der Regierungspräsident**  
I 1 a Az. 25 d 04.11 Tgb.-Nr. 152/61  
StAnz. 23/1961 S. 600

608

**Bestellung von Bienenseuchensachverständigen**

Ich habe heute Herrn Karl Debus II, Wallau Lahn, als Schätzer und Sachverständiger für Bienenseuchen im Gebiet des Landkreises Usingen bestellt. Die Vereidigung wurde bei dem Landrat des Landkreises Biedenkopf vorgenommen.

Gleichzeitig wird die Bestellung zum Bienenseuchensachverständigen für Herrn Wilhelm Wächtershäuser, Obereisenhausen, Krs. Biedenkopf, veröffentlicht im StAnz. 1954, S. 1071, widerrufen.

Wiesbaden, 18. 5. 1961

**Der Regierungspräsident**  
I 7 — Az.: 19 b 26 33a  
StAnz. 23/1961 S. 600

**Buchbesprechungen**

**Der Beamte als Vorgesetzter**, von Oberregierungsrat Dr. Henning von Arnim, 1961, 112 Seiten, DIN A 5, Leinen 9,80 DM. R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Hamburg — Berlin — Bonn.

Der Verfasser hat als erfahrener Verwaltungspraktiker sich einem Problem zugewandt, das leider in der deutschen Verwaltung bisher fast völlig unbeachtet geblieben ist. Abgesehen von Ein-Mann-Behörden besteht jede Dienststelle der öffentlichen Verwaltung aus Vorgesetzten und Untergebenen. Jede Laufbahn in der Verwaltung setzt Vorbildung, Vorbereitungsdienst, Schulung und Prüfungen voraus. Lehrpläne und Schulen für die Ausbildung zum Vorgesetzten gibt es bisher nicht. Die Frage der Eignung zur Menschenführung und Menschenbehandlung ist bisher stets zu kurz gekommen, obwohl es leider in der Verwaltung alltäglich ist, daß man durch Beförderungen einen ausgezeichneten Untergebenen verliert und einen schlechten Vorgesetzten erhält. Der zum Abteilungsleiter beförderte Sachbearbeiter erhält nach jahrelanger Arbeit in Einzelfällen von heute auf morgen eine Tätigkeit, mit der er noch nie etwas zu tun gehabt hat, nämlich Planung und Menschenführung.

Wenn der Verfasser die Industrie als Beispiel für exakte wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Menschenführung und Menschenbehandlung angibt, so ist das nur zum Teil richtig. Wer als Verwaltungsbeamter sich gelegentlich dem Studium der Organisation von Großbetrieben unterzieht, wird fast immer enttäuscht werden. Dem Vorteil des kaufmännischen Gewinnstrebens in der Wirtschaft steht der gefährliche Hemmschuh der Leichtigkeit steuerlicher Abschreibungen entgegen. Die scharfe Kontrolle durch Rechnungshof und Parlament in der öffentlichen Verwaltung sollte bei Vergleichen der Güte der Organisation zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung nicht vergessen werden.

Soweit Menschenführung und Menschenbehandlung in der Industrie Gegenstand wissenschaftlicher Forschung und praktischer Anwendung sind, liegen ihr regelmäßig amerikanische Vorbilder zu Grunde. Auch die Verwaltungswissenschaft in den Vereinigten Staaten hat sehr frühzeitig die Bedeutung der „Betriebspsychologie“ erkannt und daraus unter dem Oberbegriff „Employee Relations“ eine eigene Wissenschaft erarbeitet. Norman J. Powell definiert „Employee Relations“ als die Summe aller Berührungspunkte zwischen den und innerhalb der öffentlichen Verwaltungen, der Vorgesetzten und Untergebenen, als einzelne und in Gruppen. Große amerikanische Behörden unterhalten eigene Referate, gelegentlich sogar Abteilungen, die sich ausschließlich mit der Verbesserung der Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und untereinander befassen. Die Frage des zweckmäßigsten Rügens eines Untergebenen ist Gegenstand der Forschung und exakter psychologischer Betrachtungen geworden.

Der Verfasser hat die Probleme der Menschenbehandlung aufgegriffen und gibt Vorgesetzten und Untergebenen genügend Hinweise und Empfehlungen, die geeignet sind, Schwierigkeiten innerhalb der Behörden zu erkennen und zu lösen. Das vorliegende Buch dürfte ein ausgezeichnetes Hilfsmittel innerhalb jeder Behörde sein und vielleicht auch der Wissenschaft in Deutschland den Anstoß geben, sich über die Vielfalt der Probleme von Menschenführung und Menschenbehandlung ernsthafte Gedanken zu machen.

Ministerialrat Maneck

**Kommentar zu den Hessischen Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen mit der Geschäftsanweisung für die Nebenzweinstellen** von Dr. jur. Helmut Schlieberbach, I. Teil Allgemeine Bestimmungen und Passivgeschäft, Deutscher Sparkassenverlag, Stuttgart.

Von dem Verfasser des Kommentars zum Hess. Sparkassengesetz (Besprechung s. StAnz. 1958 S. 220) erscheint nun der I. Teil des Kommentars über die Hessischen Mustersatzungen, in dem die allgemeinen Bestimmungen und das Passivgeschäft behandelt werden. Dieser Kommentar ist die Ergänzung zum bewährten Kommentar des Hessischen Sparkassengesetzes, der seit über drei Jahren in der Praxis und auch bei Aufsichtsbehörden außerordentlichen Anklang gefunden hat. Der Mustersatzungskommentar wird gleichfalls in loser Blattsammlung erscheinen und kann daher immer auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der Mustersatzung bezwecken in erster Linie, Stellungnahmen und Meinungen sowohl des Verfassers als auch solcher von dritter Seite zu Entscheidungen aller Art zu wesentlichen Fragen aus der Praxis allen Sparkassen zugänglich zu machen. Durch Verweisungen auf den Hess. Sparkassenkommentar werden dortige Erläuterungen erhöht nutzbar gemacht ohne umfangreiche Wiederholungen. Die Kommentierung enthält zahlreiche Hinweise auf Literatur, Rechtsprechung und aufsichtsbehördliche Erlasse. Auch der Entwurf eines neuen Kreditwesengesetzes ist einbezogen. Die Erläuterungen sind auf die Praxis abgestellt, daneben werden auch wissenschaftlichen Grundsätze oder wesentliche Einzelfragen behandelt, z. B. der öffentliche Charakter der Sparkassenaufgaben und ihre Folgen (S. 36), die Beteiligung des Gewährträgers bei Zweigstellenerrichtung und -übernahme (S. 29), die besondere Problematik der nebenberuflichen Nebenzweinstellenverwalter (S. 32). Eingehend behandelt werden die in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten bereitenden Fragen der Legitimationsprüfung der Gäubürgerschaft bei Sparanlagen und sonstige Einlagen (S. 50 f.), die Rechte Minderjähriger und Ehegatten bei Kontoeröffnung und bei Verfügungen (S. 53, 84 f.). Eine ausführliche Besprechung erfährt die Legitimationswirkung des Sparkassenbuches auch im Hinblick auf neue BGH-Rechtsprechung und deren vielfältige Einschränkung (S. 68 f.). Schließlich wird vor allem beim Spargiroverkehr die Behandlung zahlreicher praktischer Einzelfragen unter Zitierung höchstrichterlicher Rechtsprechung behandelt (S. 93 f.).

Dieser Kommentar der Mustersatzungen wird wohl von der Praktikerseite her einen noch größeren interessierten Kreis als der Hessische Sparkassenkommentar finden. Er kann allen Stellen, die entweder mit der Aufsicht oder mit der praktischen Arbeit des Sparkassenwesens zu tun haben, wärmstens empfohlen werden.

Oberregierungsrat Wahl

Reisebüro

**Riedel & Co.**

**FLUG  
EISENBAHN  
SCHIFF**

**FRANKFURT AM MAIN**  
Kaiserstraße 72 und  
Gr. Eschenheimer Str. 16-18

Sammel-Nr.  
**33 92 91**

**Autobus-Fahrkarten + Sonder-Autobusse**



# Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1961

Samstag, den 10. Juni 1961

Nr. 23

## Veröffentlichungen

1526

### Einziehung öffentlicher Wege in Krofdorf-Gleiberg

Die öffentlichen Wege bzw. Teilstücke davon, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, sollen eingezogen werden. 1. Teilstück, Flur 35, Nr. 186 „Zwischen den Küppeln“, 2. Flur 8, Nr. 113, 3. Teilstück Flur 7, Nr. 153, 4. Flur 33, Nr. 81/19.

Eigentümer dieser Parzellen ist die Gemeinde Krofdorf-Gleiberg. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen — von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet — bei der untersten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt innerhalb dieser Frist auf dem Bürgermeisteramt Krofdorf-Gleiberg zu jedermanns Einsicht offen.

Krofdorf-Gleiberg, 10. 5. 1961

Der Bürgermeister  
als Wegpolizeibehörde

### 1527 Einziehung eines Weges in Schlangenbad

Der in der Gemarkung Schlangenbad gelegene Weg, Flur 15, Flurstück 4/1, soll eingezogen werden, weil ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Weges nicht mehr besteht. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Ansprüche, zur Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, auf dem Bürgermeisteramt geltend zu machen.

Der Plan über die Einziehung des Weges liegt bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bei dem Bürgermeister in Schlangenbad während der üblichen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht offen.

Schlangenbad, 29. 5. 1961

Der Bürgermeister  
als Wegpolizeibehörde

1528

### Einziehung eines Feldweges in der Gemarkung Urberach

Der in der Gemarkung Urberach, Landkreis Dieburg, Flur I, Nr. 2018, von der LIO 3095 zur Siedlerstraße/Bischof-Ketteler-Straße führende Feldweg, soll eingezogen werden.

Die Genehmigung des Landrats des Landkreises Dieburg als zuständige Wegaufsichtsbehörde gemäß Art. 31 des Gesetzes über das Straßenwesen in Hessen vom 25. 7. 1926 (Hess. Reg.-Bl. S. 226) in der Fassung vom 26. 6. 1936 (Hess. Reg.-Bl. S. 69) ist erteilt.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das

Land Hessen ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand zu erheben.

Urberach, 29. 5. 1961

Der Gemeindevorstand  
Spamer  
Bürgermeister

## Gerichtsangelegenheiten

### 1529 Aufgebote

F 3/61 — **Aufgebot:** Die Eheleute Kaufmann Otto Trageser und Annegrete Trageser geb. Krack, Bernbach, Kreis Gelnhausen, haben das Aufgebot der Grundschuldbriefe zu den erstmalig am 5. Juli 1951 im Grundbuch von Bernbach, Band 20, Blatt 370, Abt. III Nr. 1 und 2 eingetragenen zinslosen Eigentümergrundschulden über je 3750,— DM zugunsten der Eigentümer, Eheleute Otto Trageser und Annegrete geb. Krack, Bernbach, lastend Abt. III Nr. 1 auf der Eigentums Hälfte des Ehemannes, Abt. III Nr. 2 auf der Eigentums Hälfte der Ehefrau, beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, seine Rechte unter gleichzeitiger Vorlage der Urkunden spätestens in dem auf Mittwoch, den 4. Oktober 1961 um 9 Uhr, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Andernfalls können die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Gelnhausen, 29. 5. 1961

Amtsgericht

### 1530

F 3/61 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Dorothea Berk geb. Bicking in Oberbreitzbach, Kreis Hünfeld, Haus Nr. 3, — vertreten durch Rechtsanwalt Heinemann in Hünfeld — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 1, Artikel 12, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1 bis 3 des Bestandsverzeichnisses beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer Justin Berk und dessen Ehefrau Anna Martha Berk geb. Schüler in Oberbreitzbach werden aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 20. September 1961 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 26. 5. 1961

Amtsgericht

### 1531

53 F 5/60 — Im Namen des Volkes **Ausschlußurteil:** In der Aufgebotsache des Goldschmieds Hanns Burgtorff, Kassel, Wilhelmstraße 27, als gerichtlich bestellter Pfleger seines Vaters, des Goldschmiedemeisters Hanns Burgtorff sen. in Kassel, Antragsteller, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dörge, Kassel, hat das Amtsgericht Kassel, Abt. 53, durch Amtsgerichtsrat Dr. Laube für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Wahlershausen, Band 22, Blatt 528, in Abteilung III, Nr. 1, für den Rentner Karl Eduard Heinrich Lois Hahne eingetragene Briefhypothek über 5000,— DM wird für kraftlos erklärt.

Kassel, 23. 5. 1961

Amtsgericht

### 1532

53 F 1/61 — **Aufgebot:** 1. Herr Werkmeister Willi Brencher in Kassel-B., Dornmannweg 9, 2. Herr Modelltischler August Brencher, daselbst, 3. Frau Anneliese Heller geb. Brencher in Kassel-B., Leipziger Straße 319, 4. Frau Anni Goldmann, geb. Fastnacht in Bielefeld, Senne I, Windelsbleiche, Gustavstr. 1062, vertreten durch Rechtsanwälte Walter Weiß sen., Dr. Stückrath und Walter Weiß jr. in Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 43, haben beantragt, folgende Urkunden anzubieten:

Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Bettenhausen, Band 12, Blatt 278 in Abt. III Nr. 3 und 4 für die Grundstückseigentümer Wilhelm Brencher und Frau Anna Brencher, geb. Franke in Kassel eingetragenen Briefgrundschulden von je 12 500,— Goldmark.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, den 12. September 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, 2. Obergeschoß, Zimmer 96, seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunden für kraftlos erklären.

Amtsgericht Kassel

### 1533

7 F 10/61 Ki — **Aufgebot:** Die Frau Elise Dörfler geb. Dingel, Moisscheid, Krs. Ziegenhain, hat das Aufgebot des im Grundbuch von Moisscheid, Band 14, Blatt Nr. 353, eingetragenen Eigentümers, des Tagelöhners Heinrich Dingel (Johannes Sohn) in Moisscheid beantragt (§ 927 I BGB in Verbindung mit § 943 BGB). Bezeichnung des Grundstücks

Flur 8, Flurstück 115, Grünland, die Hirtengärten, 3,25 Ar groß.

Der eingetragene Eigentümer sowie dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. September 1961 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Kirchhain, Bezirk Kassel, Niederhainische Straße 32, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls diese ausgeschlossen werden.

Kirchhain (Bezirk Kassel), 18. 5. 1961

Amtsgericht, Abt. 7

### 1534

#### Beschluß

4 VI 123/50: In der Erbscheinsache wird der am 31. 3. 1950 erteilte Erbschein betreffend die Erbfolge in dem Nachlaß des am 21. 1. 1946 verstorbenen Bauunternehmers Johannes Werner V. von Amtswegen für kraftlos erklärt.

Langen (Hessen), 25. 5. 1961

Amtsgericht

### 1535

3 F 3/61 — **Aufgebot:** Der Landwirt Johann Weiß aus Obertiefenbach, Austr., hat das Aufgebot zum Zwecke der Aus-

schließung des Eigentümers des im Grundbuch von Obertiefenbach, Band II, Blatt 78, lfd. Nr. 2, des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks, Flur 12, Flurstück 641, Acker auf dem Sieghaus, 3. Gewinn, 2,60 Ar groß, beantragt.

Der frühere Eigentümer, der im Jahre 1884 verstorbene Bäcker Josef Weiß I. ist ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben. Seine Erben konnten nicht ermittelt werden. An diese ergeht die Aufforderung, Rechte an dem Grundstück bis spätestens in dem auf den 21. Juli 1961 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht in Runkel, Zimmer Nr. 12, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

**Runkel (Lahn), 24. 5. 1961      Amtsgericht**

### 1536

3 F 2/61 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Wilhelmine Dörr geb. Seelbach in Heckholzhausen/Oberlahnkreis hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Heckholzhausen, Band 6, Blatt 201, in Abt. III Nr. 1, eingetragene Grundschuld in Höhe von 2000,— Goldmark für die Kreissparkasse in Swinemünde beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Juli 1961 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht in Runkel (Lahn), Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

**Runkel (Lahn), 24. 5. 1961      Amtsgericht**

### 1537 Güterrechtregister Neueintragung

GR 738: Die Eheleute Gert Bühring-Führsen, Werbepropagandist, Bensheim a. d. B., und Edeltraud geb. Müller haben durch Vertrag vom 10. April 1961 Gütertrennung vereinbart.

**Bensheim, 30. 5. 1961      Amtsgericht**

### 1538 Neueintragung

GR 209: Rudolf Robert Hannes Scheffel, Dipl.-Ing., Gondsroth Kreis Gelnhausen, Schlag, und Martha Scheffel geb. Jacobs.

Durch Vertrag vom 29. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

**Gelnhausen, 15. 5. 1961      Amtsgericht**

### 1539

GR 650A — 8. 5. 61: Velsing, Rudolf, Betriebsleiter, Kassel, und Hedwig Ida Emma geb. Lange. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 988 — 28. 3. 61: Laggatz, Max, Prokurist, Kassel, und Margarete geb. Zeuch. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. 2. 1961.

GR 988A — 28. 3. 61: Reitze, Edmund, kaufm. Angestellter, Kassel, und Helga geb. Rünenapp. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. 1. 1961.

GR 989 — 28. 3. 61: Rakaric, Joachim, Kaufmann, Kassel, und Gerda geb. Bartsch. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. 11. 1959.

GR 989A — 28. 3. 61: Hinzmann, Günter, Beleuchter, Kassel, und Käte geb. Weinelt. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. 2. 1961.

GR 990 — 28. 3. 61: Dr. Dr. Dombrowski, Heinz, Facharzt, Kassel, und Dr. Ruth geb. Nebel. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 6. 1960.

GR 990A — 28. 3. 61: Sinning, Helmut, Maschinenbaumeister, Kassel, und Helga geb. Linnemann. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. 12. 1960.

GR 991 — 30. 3. 61: Anzius, Bertold, Landwirt, Kassel, und Anne-Kathrin geb. Giobner. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. 9. 1960.

GR 991A — 30. 3. 61: Metz, Reinhard, Ingenieur, Kassel, und Beate geb. Erhard. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. 1. 1961.

GR 992 — 17. 4. 61: Noack, Dietrich, Handelsvertreter, Kassel, und Margarethe geb. Künzel. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. 1. 1961.

GR 992A — 17. 4. 61: Bannas, Hubert, Rentner, Kassel, und Theresia geb. Stork. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. 3. 1961.

GR 993 — 17. 5. 61: Wetzel, August, Buchbinder, Kassel, und Ruth geb. Schmidt. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 1. 1961.

GR 993A — 17. 5. 61: Gagel, Alexander, Referendar, Kassel, und Barbara geb. Graf. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. 4. 1961.

GR 994 — 17. 5. 61: Eskuche, Johannes, Obertelegrafensekretär, Kassel, und Sophie geb. Gück. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 786A — 20. 3. 61: Struckhoff, Lothar, Kaufmann, Kassel, und Ursula geb. Glinicke. Durch Vertrag vom 24. Januar 1961 ist die Gütertrennung aufgehoben und die Zugewinngemeinschaft vereinbart.

**Amtsgericht Kassel**

### 1540

5 GR 130: Autoschlosser Dieter Mahr und Else Mahr geborene Otto in Rauischholzhausen Nr. 36, Kreis Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 19. 1. 1961 wurde als neuer Güterstand die Gütertrennung vereinbart.

**Kirchhain (Bezirk Kassel), 18. 5. 1961**

**Amtsgericht**

### 1541

GR 131: Bundesbahnbetriebsaufseher Wilhelm Lerch, Rosemarie Christine Berta Lerch geborene Stenzel, beide in Kirchhain Bezirk Kassel, Riedeboden 11.

Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten ausgeschlossen.

**Kirchhain (Bezirk Kassel), 19. 5. 1961**

**Amtsgericht**

### 1542

GR 3306 — 17. 2. 1961: Eheleute Fabrikant Karl-Heinz August Reese und Gisela Helga Ruthild geb. Schwencke, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 13. 2. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3307 — 17. 2. 1961: Eheleute Erich Bartl und Charlotte Käthe geb. Bontschaff, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Dezember 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3308 — 27. 2. 1961: Eheleute Professor Dr. med. Willi Spielmann und Margaret Ethel Ilse Regina geb. Beck, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Februar 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts erfolgt durch beide Ehegatten gemeinsam.

GR 3309 — 7. 3. 1961: Eheleute Student Rudolf Hoffmann und Ursula geb. Laurich, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Januar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3310 — 14. 4. 1961: Eheleute Kaufmann Peter Günzel und Renate geb. Schrempf, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Februar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3311 — 21. 4. 1961: Eheleute Kaufmann Johann Friedrich Hasenbach und Gertrude Charlotte geb. Böttcher, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 20. 3. 1961 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und gilt jetzt der gesetzliche Güterstand.

GR 3312 — 21. 4. 1961: Eheleute Beifahrer August Schulz und Maria geb. Dörfler, Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3313 — 21. 4. 1961: Eheleute Dipl.-Kaufmann Wilhelm Franz Kukol und Hildegard geb. Adam, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 6. April 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3314 — 21. 4. 1961: Eheleute Autohändler Werner Goldbach und Ilse geb. Hofmann, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 23. September 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3315 — 4. 5. 1961: Eheleute Bauschlosser Ludwig Adam Weber und Edith Ruth Josefine geb. Lamprecht, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 30. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3316 — 12. 5. 1961: Eheleute Expeditant Karl Günther Degen und Ursula geb. Groll, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 21. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3317 — 31. 5. 1961: Eheleute Fabrikant Karl Josef Röder und Anna Maria geb. Rudolph, Lämmerspiel.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Januar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3318 — 31. 5. 1961: Eheleute Verw.-Angest. Hans Friedrich Adolf Danger und Herta Elfriede Erika geb. Nixdorf, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Mai 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3319 — 31. 5. 1961: Eheleute Metzger Bruno Bernhard Tietz und Liselotte geb. Brüggemann, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Mai 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Offenbach (Main)**

**1543 Vereinsregister****Neueintragung**

VR 66 — 30. Mai 1961: Tierschutzverein Bad Vilbel. Sitz Bad Vilbel.

**Amtsgericht Bad Vilbel**

**1544**

VR 221 — 25. 5. 1961: Landwirtschaftlicher Verein Oberursel-Bommersheim e. V., Sitz: Oberursel-Bommersheim.

**Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.**

**1545 Veränderung**

VR 50—30. Mai 1961: Verein Hessischer Jäger Kreis Dieburg mit dem Sitz in Dieburg. Der Name ist geändert in: Jägerschaft Kreis Dieburg.

**Amtsgericht Dieburg**

**1546**

VR 442 — 15. 3. 1961: Schwimmklub Hecht 1896 Sitz: Offenbach a. M.

VR 443 — 5. 4. 1961: Ärzteverein Neu-Isenburg e. V. Sitz: Neu-Isenburg.

**Amtsgericht Offenbach (Main), Abt. 5**

**1547 Löschung**

VR 43 — 9. 5. 1961: Vereinigung Rheingauer Kohlenhändler e. V., Geisenheim (Rhein). Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. 2. 1961 ist der Verein aufgelöst. Liquidation entfällt, da kein Vermögen vorhanden ist und auch keine Gläubigerforderungen bestehen.

**Amtsgericht Rüdeshelm (Rhein)**

**1548 Liquidation**

Die Ev. Baugemeinde Kassel-Stadt e. V. in Kassel hat am 12. Dezember 1960 einstimmig ihre Auflösung beschlossen und die Eintragung ihrer Liquidation beim Vereinsregister veranlaßt. Etwaige Gläubiger werden hierdurch aufgefordert, ihre Forderung sobald als möglich anzumelden.

Zu Liquidatoren sind folgende Vorstandsmitglieder bestellt worden: Reichsbankdirektor a. D. Gustav Gutzki und Gerhard Kentmann, beide in Kassel, Wichernweg 3.

Kassel, 26. 5. 1961

Evangelische Baugemeinde  
Kassel-Stadt e. V. I. L.

**1549**

„Internationales Hilfswerk der russischen Soldatisten für Opfer des totalitären Terrors und ihre Angehörigen e. V.“ ist gemäß Beschlusses des Amtsgerichts Frankfurt (Main) aufgelöst.

Liquidatoren sind: 1. Dipl.-Ing. Serge Alexejew, Frankfurt am Main-Unterliederbach, Cimbernweg 45, 2. Ingenieur Nikolai Kosores, Bad Homburg v. d. H. Promenade 57a.

Wir fordern alle unsere Gläubiger auf, ihre Ansprüche bei uns bis 1. Juni 1962 anzumelden.

S. Alexejew N. Kosores

**1550 Vergleiche — Konkurse**

4 N 49/55: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Steinmetzmeisters Adolf Speckhardt in Seeheim ist der Schlußtermin vom 21. Juni 1961 aufgehoben. Neuer Schlußtermin ist auf

den 5. Juli 1961 um 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 7, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Bensheim, 31. 5. 1961

**Amtsgericht**

**1551**

VN 1/61: Über das Vermögen des Fabrikanten Ludwig Meyer, Alleininhaber des Unternehmens Eisenwerk Breidenstein — Ludwig Meyer — Eisengießerei, Ofen- und Herdfabrik, Breidenstein/Krs. Biedenkopf (Lahn) ist am 30. Mai 1961 um 12 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Der Schuldner darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl König in Biedenkopf (Lahn). Gläubigerbeiratsmitglieder: Kaufmann Friedrich Reibert und Steuerberater Ludwig Schmidt, beide wohnhaft in Biedenkopf (Lahn). Vergleichstermin am 26. 6. 1961 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht in Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 7.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Biedenkopf, 30. 5. 1961

**Amtsgericht**

**1552**

6 N 39/60: Im Nachlaßkonkursverfahren Erich Wiemer, Darmstadt-Eberstadt, hat der Konkursverwalter beantragt das Verfahren gemäß § 202 und 203 KO einzustellen. Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf Zimmer 516 zur Einsicht niedergelegt. Wiederspruchsfrist für Konkursgläubiger 1 Woche ab Bekanntmachung.

Die Gebühr des Verwalters wird in Höhe von 50,— DM, die Gesamtauslagen in Höhe von 35,— DM festgesetzt.

Darmstadt, 26. 5. 1961

**Amtsgericht, Abt. 6**

**1553 Beschluß**

81 VN 3/61: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Kauffrau Annemarie W. J. Pernice geb. Richter, alleinige Inhaberin der Firma Jacqueline-Moden J. Annemarie Richter, Frankfurt (Main), Ulmenstraße 10, wird an Stelle des verstorbenen Dr. Joseph Weyrich der Rechtsanwalt Hans Revermann, Frankfurt (Main), Mendelssohnstraße 57, Tel. 77 85 10, zum Vergleichsverwalter ernannt.

Der auf den 2. Juni 1961 vertagte Abstimmungstermin wird auf den 23. Juni 1961 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, vertagt.

Frankfurt (Main), 31. 5. 1961

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1554 Beschluß**

81 N 47/59: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Israel Feibel Schnur, Frankfurt (Main), Robert-Meyer-Straße 29, verstorben am 5. 2. 1958 in Frankfurt (Main), wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 30. 6. 1961 um 9 Uhr, Zimmer 337, Gebäude B, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main). Für den Konkursverwalter sind 350,— Deutsche Mark Vergütung und 34,85 DM Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 26. 5. 1961

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1555 Beschluß**

N 12/60: In dem Konkursverfahren der Firma Hartmann u. Co. Friedberg/H., Inhaber Wolfgang Schörry, Friedberg/H., wird nach Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse gem. § 204 KO und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Dienstag, den 22. Juni 1961 um 9 Uhr, Zimmer 16, des Amtsgerichts in Friedberg/H., Kaiserstr. 96, bestimmt.

Friedberg (Hessen), 25. 5. 1961 **Amtsgericht**

**1556**

N 15/6: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Otto Deibel, früher wohnhaft in Geilshausen, Kreis Gießen, Londerfer Straße 2, jetzt in Gießen, Goethestraße 34, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners vom 21. März 1961, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Montag, den 26. Juni 1961 um 10 Uhr im Amtsgericht, Sitzungssaal anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle hier zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Grünberg (Hessen), 30. 5. 1961

**Amtsgericht**

**1557**

7 N 79/57 — Konkursverfahren: Das am 22. Oktober 1957 über das Vermögen des Bruno Schultz, Transportunternehmen, Sand- und Kiesvertrieb, Offenbach am Main, Mühlheimer Straße 111 eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Offenbach (Main), 26. 5. 1961

**Amtsgericht, Abt. 7**

**1558**

62 N 18/61 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Lebensmittel-Einzelhändlers Franz Lenges in Wiesbaden, Hellmundstraße 27, wird heute, am 30. Mai 1961, um 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Diplomkaufmann H. Grothus in Wiesbaden, Adolfsallee 20. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 26. Juni 1961.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 29. Juni 1961, um 10 Uhr, Zimmer 319. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. Juni 1961.

Wiesbaden, 30. 5. 1961

**Amtsgericht**

**1559**      **Beschluß**

62 VN 1/60: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Strickwarenfabrik Becco, Fritz Becker oHG in Wiesbaden, Bleichstraße 18, wird nach voller Befriedigung der Vergleichsgläubiger aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 5. 1961      **Amtsgericht**

**1560**      **Beschluß**

62 N 72/52: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Hans Heidenreich in Wiesbaden, Neugasse 23, (Alleininhaber Hans Heidenreich), wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 25. 5. 1961      **Amtsgericht**

**1561**      **Beschluß**

62 N 29 59: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Elektro-Großhändlers Hans-Günther Kuckein in Wiesbaden, Weißenburgstr. 1, Alleininhaber der Firma Hans-Günther Kuckein in Wiesbaden, Weißenburgstr. 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 5. 1961      **Amtsgericht**

**1562**      **Beschluß**

62 N 58/58: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Malermeisters Hermann Kaatsch in Wiesbaden, Rüdeshheimer Straße 36, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 5. 1961      **Amtsgericht**

**1563**      **Beschluß**

62 N 8/57: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Malermeisters Franz Fromm, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Wielandstr. 5, jetzt in Dessau/Anhalt, Bauhofplatz 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 5. 1961      **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1564**

6 K 47/60: In der Veröffentlichung Staatsanzeiger 20 vom 20. 5. 1961, Seite Nr. 580, Veröffentlichungsnummer 1347, muß es unter

zu c) richtig heißen „Ifd. Nr. 2, Flur Nr. 2, Nr. 75, Gartenland im Ort, 10,96 Ar“.

Groß-Gerau, 29. 5. 1961      **Amtsgericht**

**1565**      **Beschluß**

4 K 43/60: Das im Grundbuch von Heuchelheim, Band 68, Blatt 3334, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Heuchelheim, Flur 21, Flst. 189 2, Lieg.-B. 1727, Geb.-B. Nr. 1129, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Rinn-Straße 44, Größe 8,87 Ar, soll am 1. August 1961, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Dezember 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Dr. med. Walter Weisel, prakt. Arzt, in Heuchelheim, zu  $\frac{1}{2}$ , b) dessen Ehefrau Gretchen Weisel geb. Schmidt, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— Deutsche Mark (i. B.: einhunderttausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 25. 5. 1961      **Amtsgericht**

**1566**

3 K 6/61: Das im Grundbuch von Elz, Bezirk Hadamar, Band 17, Blatt 669, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Elz, Flur 20, Flurstück 188/70, soll am 30. August 1961, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, und zwar hinsichtlich des  $\frac{1}{2}$  Anteils des Wilhelm Blätzel.

Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, die Kinder des verstorbenen Wilhelm Blätzel: a) Wilhelm, b) Ehefrau des kaufmännischen Angestellten Hans Russig, Ida Emilie, geb. Blätzel, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 29. 5. 1961      **Amtsgericht**

**1567**

K 2/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Michelstadt Band 15 Blatt 1076 eingetragene Grundstück am 24. Aug. 1961, um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Erbacher Str. 9, Zimmer 11, versteigert werden.

Gemarkung Michelstadt, Fl. I, Nr. 1756, Geb.-B. 585, Hof- und Gebäudefläche, Hammerweg 33, Größe 7,25 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. März 1961 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: Werner Jakob Reubold und dessen Ehefrau Gertrud Marie Magdalena geb. Blümlein in Michelstadt, Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Der Grundstückswert ist auf 25 500,— Deutsche Mark festgesetzt. Der Beschluß über die Festsetzung des Grundstückswerts ist binnen zwei Wochen seit Zustellung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 25. 5. 1961      **Amtsgericht**

**1568**

5 K 3/61: Die in Herboren belegenen, im Grundbuch von Herboren, Band 6, eingetragenen Grundstücke,

Blatt 187: Nr. 2, Flur 11, Flurstück 2, Ackerland vor dem Beilstein, 12,11 Ar, Nr. 7, Flur 21, Flurstück 112 81, Hof- und Gebäudefläche Kaiserstr. 32, Größe 4,29 Ar.

Blatt 188: Nr. 2, Flur 11, Flurstück 3, Ackerland vor dem Beilstein, 18,21 Ar, sollen am 17. 7. 1961, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Herboren, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer a) Rechtsanwalt und Notar Josef Sieber in Herboren zu  $\frac{1}{3}$ , b) Peter Steinmetz (jetzt wohnhaft in Bad Nauheim) — geb. am 30. 11. 1941 zu  $\frac{1}{3}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 30. 5. 1961      **Amtsgericht**

**1569**

51 K 19 61: Die im Grundbuch von Nieste, Band 20, Blatt 887, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Nieste,

Nr. 1, Flur 11, Flurstück 262, Lieg.-B. Nr. 699, Grünland, das unterste Gehäue, 4,71 Ar, Nr. 2, Gemarkung Nieste, Flur 4, Flurstück 36, Acker, in der ersten Lage, 30,43 Ar, sollen am 26. Juli 1961, 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. März 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Landwirt und Fuhrmann Gustav Wolf in Escherode.

Zur Abgabe von Geboten ist die Bieteneignung des Kreislandwirtschaftsamts in Kassel erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 30. 5. 1961      **Amtsgericht**

**1570**

K 4 61: Das im Grundbuch von Langenselbold, Band 150, Blatt 4288, eingetragene Grundstück,

Nr. 6, Gemarkung Langenselbold, Flur Nr. 64, Flurstück 68 39, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 9, Größe 4,38 Ar, soll am 10. August 1961, um 8,30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinweg 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Mai 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Heinrich Imhoff, Arbeiter, b) Maria Imhoff geb. Ungermann, Ehefrau zu a), c) Heinrich Runkel, Schreiner, sämtlich wohnhaft in Langenselbold, Feldstr. 9, zu je  $\frac{1}{3}$ , d) I. Heinrich Runkel, Schreiner, in Langenselbold, Feldstr. 9, II. Ehefrau Marianne Elisabeth Stichel, geb. Runkel,

Neuenhaßlau, III. Ehefrau Anita Fuhrmann, geb. Runkel, Langenselbold, Kronenstr. 10, IV. Verputzer Walter Runkel in Langenselbold, Feldstr. 9, V. Weißbinder Peter Runkel in Groß Karben, Krs. Friedberg — zu ein Viertel in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langenselbold, 30. 5. 1961 **Amtsgericht**

**1571**

4 K 1/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sebbeterode Bd. 15 Blatt 370, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 4. August 1961, um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Treysa, Sitzungssaal, versteigert werden.

Gemarkung Sebbeterode, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurst. 2/3, Liegenschaftsbuch 151, Gebäudebuch 100, Hof- u. Gebäudefläche Gänsehütte, Haus Nr. 90, Größe 12,40 Ar, festges. Wert gem. § 74 a ZVG 32 000,— Deutsche Mark.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 1961 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Frau Herlinde Dülfer geb. Kretschy, geb. 11. 5. 1930 und deren Ehemann, Maschi-

nenschlosser Heinrich Dülfer, geb. 10. 7. 1928, beide aus Sebbeterode, in allgemeiner Gütergemeinschaft eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Treysa, 31. 5. 1961 **Amtsgericht**

**1572**

3 K 50/60: Die im Grundbuch von Krumbach Band 14, Blatt 547A, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Krumbach,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 156, Ackerland, in dem Kleinfeld, (Wert: 1000,— DM), 9,99 Ar;

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurst. 43, Gartenland, in den Krautgärten, (Wert: 500,— Deutsche Mark), 0,87 Ar;

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurst. 224/1, Hof- u. Gebäudefläche, im Dorf, (Wert: 11 500,— Deutsche Mark), 2,92 Ar;

sollen am 9. August 1961, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. Nr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Hugo Kienholz und Luise, geb. Waldschmidt, Fellingshausen, zu je 1/2.

**Beschluß:** Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gemäß der

ortsgerichtlichen Schätzung auf die oben angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 25. 5. 1961 **Amtsgericht**

**1573**

3 K 2/61: Die auf den Namen des Karl Jakob im Grundbuch von Hohensolms, Band 28, Blatt 985, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 12, Flurstück 1/28, Hof- u. Gebäudefläche, der große Garten, 6,39 Ar, soll am 2. August 1961, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Karl Jakob und Johanna, geb. Biek, Hohensolms, zu je 1/2.

**Beschluß:** Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 29. 3. 1961, gegenüber allen Beteiligten auf 39 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 15. 5. 1961 **Amtsgericht**

**1574 Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 113 Absatz 4 HGO in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 MVLWG vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) wird der Entwurf der

**Nachtragshaushaltssatzung  
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen  
für das Rechnungsjahr 1961**

mit dem Nachtrag zum außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 in der Zeit von Montag, dem 12. Juni, bis Montag, den 19. Juni 1961, in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 6—10, II. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kassel, 10. 6. 1961

**Landeswohlfahrtsverband Hessen**  
Der Verwaltungsausschuß  
Hauptverwaltung  
Schaub  
Erster Landesdirektor

**1575**

**Aufforderung:** Folgende Personen haben die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt. 1. Berta Breitenbach, Weiskirchen, Krs. Offenb., Hauptstr. 66, das Sparkassenbuch Nr. 450 395, lautend auf Birgit Rumpf, Klein-Krotzenburg/M., Kettelerstraße 39. 2. Heinrich Jonas u. Anna geb. Löw, Weiskirchen, Krs. Offenb., Hauptstr. 4, das Sparkassenbuch Nr. 450 421, lautend auf Katharina Jonas.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Bezirks-Sparkasse Seligenstadt, Der Vorstand

**1576**

**Kraftloseerklärung:** Durch Beschluß vom 30. Mai 1961 sind die Sparkassenbücher Nr. 02-12710 lautend auf Herrn Erwin Bauer, Frankfurt am Main, Bergerstraße 204; Nr. 12-13360 Frau Uta Blomgren geb. Kohlschmidt, Frankfurt am Main, Fürstenbergerstraße 173, lautend auf Uta Kohlschmidt, Nr. 20-5210 Frau Maria Bobenz geb. Pfeifer, Frankfurt am Main, Ginnheimer Landstraße Nr. 24, Nr. 07-20830 lautend auf Frau Hildegard Volpert geb. Strauss und Sohn Helmut Strauss, Frankfurt am Main, Friedberger Landstraße 111, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt am Main, 30. 5. 1961

Stadtparkasse Frankfurt am Main, Der Vorstand

**1577**

**Aufforderung:** Frau Eleonore Heinzerling geb. Grimmich, Frankfurt am Main, Körnerstraße 14, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 04-28331 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 30. 5. 1961

Stadtparkasse Frankfurt am Main, Der Vorstand

**1578**

**Hanau (Main):** In Durchführung der Baumaßnahmen „Beseitigung des höhengleichen Bahnüberganges zu der B 43 bei Hanau (Main)“ wird der Neubau einer Fuß- und Radwegbrücke öffentlich vergeben.

Lichte Weite 45 m lichte Höhe 4,50 m. Die Arbeiten umfassen im wesentlichen ca. 350 cbm Bodenaushub, ca. 120 cbm Betonarbeiten der Fundamente, Widerlager und Flügel, ca. 105 cbm Spannbeton des Überbaues und Verschiedenes.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau (Main), Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 8,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6752 zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau (Main) zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 14. 6. 1961 um 9 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

**Eröffnungstermin** ist Dienstag, der 4. 7. 1961 um 11 Uhr in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 6. 6. 1961

Hessisches Straßenbauamt

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern, Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmieleorz, Wiesbaden.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— u. DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenannahme u. Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 59 667

Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 v. 1. 7. 1960. Umfang dieser Ausgabe: 24 Seiten.

**1579**

**SCHOTTEN:** Die Arbeiten zur Abstumpfung glatter Basaltplasterdecken auf Landstraßen I. Ordnung durch Herstellung eines Teppichbelages sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten und Lieferungen:

- rd. 107 500 qm Pflasterdecke reinigen und ansprühen
- rd. 1075 t Asphaltspitt für Profilausgleich
- rd. 107 500 qm Teppichbelag (Handeinbau)

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 16. 6. 1961 dem Hess. Straßenbauamt in Schotten mitzuteilen.

Die Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM sind an die Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 393 12 Frankfurt am Main unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen. Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen.

Submissionstermin: 23. 6. 1961 um 11 Uhr.

Schotten, 31. 5. 1961

Hess. Straßenbauamt Schotten

**1580**

**Hanau (Main):** Im Bauamtsbereich des Hessischen Straßenbauamtes Hanau (Main) sollen auf Landstraßen I. Ordnung in verschiedenen Abschnitten Abstumpfungsvorgängen vorgenommen werden. Diese Arbeiten werden im öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Es handelt sich im wesentlichen um ca. 800 t vorgefertigten Hartbasaltkieselsplitt, ca. 77 500 qm Pflasterabstumpfung.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau (Main), Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die Unterlagen durch die Post übersandt oder abgeholt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 5,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 67 52 zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau (Main) zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Dienstag, dem 13. 6. 1961 um 9 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 21. 6. 1961 um 11 Uhr in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 6. 6. 1961

Hessisches Straßenbauamt

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



# DRÖLL & SCHEUERMANN

Ffm., Roßmarkt 15  
Tel. Sa.-Nr. 20056

Immobilien  
Vermietungen  
Aufbau-Organisation

Hypotheken  
Beteiligungen  
Geschäftsverkäufe

### Diktiergeräte aller Systeme

für Büro, Konferenz und Reise

**Tonbandgeräte**

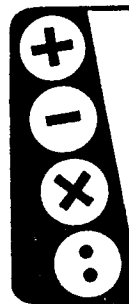
**Wechselsprechanlagen**

**Elektrischer Brieföffner  
„Rapid“**

Unverblidliche Beratung und Vorführung

**Stubbe-electronic**  
Frankfurt (Main)

Im Sachsenlager 4 · Tel. 558838



## Leichtes Rechnen...

und noch leichtere

Anschaffung, da nur

für eine vollelektrische

**Victor-Addiermasch.**

DM 599,50

Vorführung u.  
Probestellung



**Müller & Nemecek**

Ffm., Kaiserstr. 44

Tel. 332544



Delta Klischee-Anstalt Kurt Denzer KG  
Frankfurt am Main · Schaumainkai 87

## Karl Reisenzahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf

Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307

### HY-LO-PAPIER-, AKTEN- UND ABFALLVERBRENNER

ohne Kaminanschluß · ohne Rauchentwicklung · ohne störende Abgase  
in den Größen: 180 - 530 - 1000 Liter

Vorführung und Beratung jederzeit durch:

**Zintgraff OHG**

WIESBADEN

Neugasse 11-17 · Telefon 59588

Verlangen Sie bitte Angebot!

## Alfred Obwald & Co.

Gießen, Plockstraße 14, Fernruf 2335

**Bürobedarf, Büromöbel, Büromaschinen**

Lieferant staatlicher und kommunaler Verwaltungen und Behörden



ING. KARL ADAMOVSKY  
WIESBADEN

MAINZER STRASSE 125 RUF 74530

● ÖLFEUERUNGEN

● HEIZUNG

● LÜFTUNG

● ROHRLEITUNGSBAU

● SANITÄRE ANLAGEN

## SKANDEX-Regale

verstellbar, schwed. Patent

**Für Bibliotheken, Büros, Läden**

Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zeil 77

## HARTMANN & CIE.

Frankfurt/Main · Weserstraße 4 · Telefon 334263 · 334475

Bürobedarf · Büromöbel · Büromaschinen  
Lieferanten der Deutschen Bundespost · Bundesbahn  
sowie vieler anderer Behörden



## Wir beraten Sie

In allen Fragen der FOTOGRAFIE und des SCHMALFILMENS

Das große Fachgeschäft seit 1912 in Wiesbaden, Kirchgasse 18, Tel. 59731

**1581**  
**Wiesbaden:** Die Beseitigung von Frostschäden auf LIO im Bauamtsbereich Wiesbaden in den Bezirken Königstein, Hofheim, Limbach und Wiesbaden sollen in 2 Losen vergeben werden.  
**Auszuführen sind:** Los 3) rund 1000 cbm Mutterbodenarbeiten, 7500 cbm Erdarbeiten, 1500 cbm Frostschutzkies, 6000 qm Schotterunterbau, 6000 qm Streumakadamdecke sowie verschiedene Nebenarbeiten. Los 4) rund 4500 qm Deckenaufbruch, 2000 cbm Erdarbeiten, 1300 cbm Frostschutzkies, 5000 qm Schotterunterbau, 5000 qm Streumakadamdecke sowie verschiedene Nebenarbeiten.  
**Bauzeit:** 60 Arbeitstage.  
 Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.  
 Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. Juni 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3,80 DM je Los, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Frostschäden auf LIO Los 3 und 4“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. Juni in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Kopstockstraße 6, Zimmer 11.  
**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße Nr. 6, Zimmer 13, am 30. Juni 1961 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktagen.  
**Wiesbaden, 5. 6. 1961**  
 Hessisches Straßenbauamt

**1582**  
**DARMSTADT:** Erd-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten zur Erstellung des Doppelbauwerkes im Autobahndreieck Raunheim.  
**Los A:** Unterführungsbauwerk des Fahrbahnames Darmstadt-Köln unter der BAB Köln-Frankfurt am Main bei BAB-km 162,8 + 08,82, Brückenfläche: rund 830 qm;  
**Los B:** Unterführungsbauwerk des Fahrbahnames Frankfurt am Main-Süd-Main-Schnellweg über die BAB Köln-Frankfurt am Main bei BAB-km 162,8 + 0,162, Brückenfläche: rund 1620 qm.  
**Die Bauzeit für beide Bauwerke zusammen beträgt 340 Arbeitstage (5-Tage-Woche)**  
 Die Bieter müssen mit der Angebotsabgabe nachweisen, daß sie gleiche oder ähnliche Arbeiten bereits ausgeführt haben und außerdem über geeignete Fachkräfte sowie entsprechende Maschinen und Geräte verfügen.  
 Die Bewerber werden gebeten, die vorgenannten Ausschreibungsunterlagen bis spätestens den 10. 6. 1961 beim Straßen-Neubauamt Hessen/Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21, schriftlich anzufordern. Hierbei sind die Belege für die Einzahlungen der Selbstkosten in Höhe von 20,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße Nr. 3 a, Postscheckkonto: Frankfurt am Main Konto-Nr. 35 599 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Doppelbauwerk im Autobahndreieck Raunheim“. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller ab 12. 6. 1961 per Post portofrei zugesandt.  
**Eröffnungstermin am 28. 6. 1961 um 11 Uhr.**  
 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt



## FRANKENBERG KG

Das preiswerte Einrichtungshaus mit der vielseitigen Auswahl

**Wiesbaden**  
 Bleichstraße 34  
 Telefon 2 63 30

**Diktier-Geräte • Rechenmaschinen**  
**Addiermaschinen • Büromöbel**



Neu ab 160,-  
 alt ab 50,-  
 TZ ab 10,-  
 Anz. ab 10,-  
 Neuwertige  
 sehr billig

**Alle Schreibmaschinen**

Teilzahlung  
 Miete, Mietkauf

**Günther Schmidt K. G.**  
 Ffm., Kaiserstr. 79 (direkt am Hbf.)  
 Hessens größtes Schreibm.-Haus

### Lieferer für Verwaltungen und Betriebe

**Glas- und Gebäudereinigungsinstitut**  
 Desinfektionsanstalt für Telefonanlagen  
**CHRISTOPH VOGT**  
 Frankfurt (Main) • Arnsteinerstr. 8 • Tel. 4 23 02  
 Seit 1952 Vertragsverhältnis mit OPD. Frankfurt/M. (Fernmeldeamt 2) für  
 Wartung und Pflege der Fernsprechkäuschen und Zellen auf Straßen und  
 Plätzen im Bereich Frankfurt (Main), Taunus, Offenbach und Vororte

**POSTALIA**  
 FRANKIERMASCHINEN



**Freistempler Gesellschaft mbH.**  
 Frankfurt (Main)  
 Mainzer Landstraße 253-255

**VALENTIN BOHRER**  
 Innenausbau — Tischfabrik  
**LORSCH / HESSEN**  
 Josefstraße 6 — Fernruf 52 14



**Stempel- und Schilderfabrik**  
**A. MOSTHAF**  
 Frankfurt am Main • Hochstraße 33

**ICI** der in der Welt bewährte  
**HEV-E-OIL**

HEV-E-Oil Brenner für alle Öle,  
 schwer, mittel und leicht, vollmodu-  
 lierende Verbrennung, Wärme-  
 leistung 100 000 - 3,6 Mill. kcal/h.  
**SONVICO** - Schwerölfueuerung  
**SONVICO** - Drucköl-Dampfzerstäuber  
**HEAPP-Oelfueuerung**  
 GMBH  
 Frankfurt am Main 7  
 Alte Gasse 14-16 • Tel. 255

**BÜRO-BINZ K. G.**

Bürobedarf für  
 Großverbraucher

**Frankfurt a. Main**  
 Am Dornbusch 1  
 Telefon 55 68 25 u. 59 21 81



**FERDINAND FLINSCH**  
 liefert alle Papiere und  
 Kartons  
 für den Behördenbedarf

**Hugo Neumann**  
 Kolkheim/Taunus, Hornauer Str. 41

liefert für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten  
**Büromöbel und -Einrichtungen**

**FRIEDRICH BISCHOFF - DRUCKEREI**  
 Frankfurt/M., Sophienstraße 75  
 Telefon 77 31 51

Wir drucken für staatliche und kommunale Verwaltungen und Behörden:  
**Illustration - Werkdruck - Formulare - Blocks etc.**

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



**WILHELM FIESELER o.H.G.**

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 59411

- Leuchten -

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien - Große Lagervorräte

### Moderne Luftheizung mit Ölfeuerung

für Etagen und Einfamilien-Häuser  
kompl. Anlagen ab DM 4.000,-

**ING. R. REDMER, WIESBADEN-BIERSTADT**

Kolpingstraße 5 Telefon 0 61 21 / 75690

### Wilhelm Roediger

Gegründet 1842

**Hanau**

Telefon 20116/7

Klärwerks-Installationen

Sanitäre Anlagen • Zentralheizungen



**KACHELOFEN und  
WARMLUFT-ÖLFEUERUNGEN**

**E. KOHLS**

Wiesbaden • Emser Str. 40 • Tel. 21616

### Klärtechnik Wiesbaden

Ober-Ing. Wittmann

Wiesbaden-Biebrich • Postfach • Fernruf 66024

**PROJEKTIERUNG VON KLÄRANLAGEN**

**Susanne Stecher, Elektro-Großhandel**  
Eltville/Rhein - Telefon 2634

liefert für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten  
Sämtliche Elektrogeräte, Küchenmaschinen, Kühlschränke,  
Staubsauger, Glühbirnen usw.

**olivetti**

**Karl Roeder**

Fachunternehmen  
für Büromaschinen

Reparatur u. Wartung aller Fabrikate

**Fulda**

Heinrichstraße 10, 1. Etage  
Fernruf 2028

Mit Freude  
arbeiten  
durch



moderne  
Büromaschinen  
vom

**Büro-Einrichtungshaus**

**LUTZ** Ruf 2 60 26

Darmstadt - Rheinstraße 22

**1583** In der Stadt Kelsterbach, Kreis Groß-Gerau, 11 000 Einwohner, Ortsklasse A, ist die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Bezüge der Wahlbeamten vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) in der z. Z. geltenden Fassung.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die die erforderliche Eignung und Befähigung nachweislich erworben haben.

Kelsterbach ist eine ausgesprochene Wachstums-gemeinde mit starker industrieller Entwicklung.

Bewerber, möglichst nicht über 40 Jahre alt, mit guter Allgemeinbildung, die über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Kommunaldienst verfügen und mit Tatkraft und Geschick die Interessen einer aufstrebenden Industriestadt vertreten können, werden gebeten, ihre Bewerbungen mit handgeschrieb-nem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild bis zum 30. Juni 1961 unter dem Stichwort „Bürgermeisterwahl“ an den Vorsitzenden des Wahl-ausschusses für die Vorbereitung der Neuwahl, Herrn Stadtverordnetenvorsteher Karl Krolopper, Kelsterbach am Main, Feldstraße 9, zu richten.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

**Der Wahlausschuß**

I. A. Karl Krolopper  
Stadtverordnetenvorsteher

**1584** Bei der Stadt Oberursel (Taunus) ist die Stelle des

## Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

zu besetzen. Gefordert werden: II. Verwaltungsprü-fung, gründliche Erfahrungen im Verwaltungsdienst, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, in der ka-meralistischen und kaufmännischen Buchführung so-wie praktische Erfahrung im kommunalen Prüfungs-dienst. Anstellung als Stadtoberinspektor in Besol-dungsgruppe A 10 Hess. Besoldungsgesetz. Probezeit 6 Monate.

Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallen, haben bei gleicher Eignung den Vorzug.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, kurzer Übersicht des beruflichen Werdeganges, Zeug-nisabschriften und einem Lichtbild sind bis zum 1. Juli 1961 an den Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) einzureichen.

Oberursel liegt in herrlicher Lage am Fuße des Tau-nus, etwa 15 km von Frankfurt am Main entfernt, gehört zur Ortsklasse S, zählt rund 22 000 Einwohner und besitzt eine Mittelschule und ein Gymnasium.

**1585** Bei der Gemeindeverwaltung Raunheim (Main). Re-gierungsbezirk Darmstadt, ca. 6000 Einwohner, Orts-klasse A, ist baldmöglichst, spätestens bis 1. 10. 1961, die Stelle eines

## Bauingenieurs

für Hoch- und Tiefbau zu besetzen.

Bewerber haben den erfolgreichen Besuch einer tech-nischen Lehranstalt (Ingenieurschule) nachzuweisen. Die Vergütung erfolgt nach dem Bundesangestellten-tarif (früher TOA) nach 4 b. Probezeit 6 Monate.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbildern, beglaubigten Zeugnisabschriften und Zeich-nungsproben werden bis zum 30. Juni 1961 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Raunheim (Main) er-beten.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Lang  
Bürgermeister